

Meine Herren! 25 Jahre sind es demnächst her, seit dem ich dem Provinzialverwaltungsrat resp. dem Provinzialausschuß angehöre. Ich habe mich während der 25 Jahre stets bemüht, mein ganzes Können und meine Leistungsfähigkeit in den Dienst der Provinz zu stellen. Es wird mir eine hohe Aufgabe sein, auch für die fernere Zeit demselben Ziele meine schwachen Kräfte zu weihen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Becker: Dann, meine Herren, ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum sechsten und letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.

Ich habe Ihnen bereits, meine Herren, bei dem Vortrag dieser Vorlage sogleich die Entscheidung anheimgegeben, die Sie ja auch Ihrerseits gebilligt haben.

Damit ist meines Erachtens auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Aber ich bitte noch für ein paar Worte um Ruhe. Ich habe Ihnen noch eine Mitteilung zu machen.

Wir haben auch in dieser Tagung Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß zu tätigen, die ich Freitag auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtige. Ich möchte daher den beteiligten Bezirk bitten, sich rechtzeitig über Vorschläge für die Ersatzwahlen zu verständigen. Ich habe die Absicht, in jedem Falle am Donnerstag nach der Sitzung eine kurze Besprechung des Provinziallandtages zu veranlassen, damit auch Sie Ihrerseits von diesen Vorschlägen Kenntnis erhalten und damit bei der Wahl selbst keinerlei Meinungsverschiedenheit mehr auftreten kann, sondern damit sie, wenn sie überhaupt vorhanden ist, schon in der Vorbesprechung zum Austrage gebracht werden kann. Ich hoffe, dieses Vorgehen meinerseits findet Ihren Beifall.

Ein Widerspruch wird dagegen nicht laut. Dann werde ich danach verfahren. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung, die ich hiermit schließe. Die nächste Sitzung findet also Ihrem Beschlusse von gestern gemäß am Mittwoch um 12 Uhr statt.

(Schluß 1 Uhr 35 Minuten.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch, den 13. März 1907.

Beginn 12 Uhr 30 Minuten.

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
3. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan
 - a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,

- b) zur Zahlung von Invalidegeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,
 c) über die Dr. Klein-Stiftung
 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
4. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Petition von Provinzialbeamten um Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses der Klasse A für die in Düsseldorf etatsmäßig angestellten Beamten.
 5. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
 6. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
 7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung und den Umbau der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.
 8. Antrag der II. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Februar 1899,
4. Oktober 1899.
 9. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
 10. Antrag der II. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.
 11. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
 12. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition von 12 Landessekretären bezw. Obersekretären wegen anderweiter Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.
 13. Antrag der I. Fachkommission zur Petition von Sekretären der Rheinischen Provinzialverwaltung wegen Nachzahlung des ihnen in Folge Beschlusses des 46. Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 entstandenen Gehaltsausfalles.
 14. Antrag der I. Fachkommission zur Petition von Bureauassistenten der Rheinischen Provinzialverwaltung wegen Erhöhung des Anfangsgehaltes und der Alterszulagen.
 15. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Hilfschreiber bei der Landes-Versicherungsanstalt wegen Anstellung.
 16. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Straßenaufsehers a. D. Weber in Aachen, welcher um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Dienstkündigung bittet.
 17. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Werkmeister an den Provinzialanstalten.

18. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung des Mindestgehaltes der Taubstummen- und Blindenlehrer, der Taubstummen- und Blindenlehrerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johanniethal, sowie der Direktoren der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten.
19. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Aenderung des § 6 der Bestimmungen über die Befoldungen der Provinzialbeamten.
20. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.
21. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bestellung von Amtskantionen seitens der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
22. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die
 A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.
23. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.
24. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.
25. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zum Ankauf von Basaltsteinbrüchen für die Zwecke der Provinzialstraßen-Verwaltung.
26. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Maßnahmen, welche infolge Vermehrung der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten notwendig werden.
27. Antrag der IV. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst
 Anlage A, Vorschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier,
 Anlage B, Vorschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach,
 Anlage C, Vorschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler,
 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
28. Antrag der IV. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge:
 a) von Rogg und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),
 b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere),
 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
29. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag der Handelskammer zu Coblenz, „das Gesetz vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, für die Rheinprovinz außer Wirkung zu setzen“.
30. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Anschaffung eines Kraftwagens für Dienstzwecke.
31. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheheinen.

32. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
33. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Voranschlag für die Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
34. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.
35. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses zu Haus Fichtenhain bei Grefeld.
36. Antrag der II. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer Hausordnung für die Fürsorgeerziehungs-Abteilung Freimersdorf zu Braunweiler.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Plenarsitzung vom 11. d. Mts. liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. Womm und Suetthlage.

Wir kommen zu den Eingängen.

Der Vorstand des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins bringt seine Petition vom 1. März 1905 wegen Regelung der Verhältnisse der Gemeindeförster in einer Eingabe vom 10. März d. Js. in Erinnerung und bittet, der Provinziallandtag möge der schon seit 1890 schwebenden Frage der Neuorganisation der Gemeindeförster-Verwaltung, verbunden mit einer zufriedenstellenden Besoldung der Gemeindeförster, näher treten und endgültig beschließen.

Dem Provinziallandtag liegen in derselben Angelegenheit ein Bericht des Provinzialausschusses — Drucksache Nr. 35 — und eine Petition des Gemeinde-Oberförster-Vereins vor, welche der IV. Fachkommission überwiesen sind. Ich schlage deshalb vor, auch diesen Eingang der IV. Fachkommission zuzuweisen.

Bedenken werden nicht laut. Dann stelle ich Ihr Einverständnis fest.

Von Seiner Erzellenz, dem Herrn Landtagskommissarius ist mitgeteilt worden, daß die Herren Abgeordneten Kannengießer wegen Trauerfalles für den 10. März, Blank ebenfalls für den 10. d. Mts., René von Boch, Krümmer für die ganze Woche, Werth für die nächsten Tage ihre Verhinderung angezeigt hätten.

Es ist eingegangen ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines oberen ärztlichen Beamten (Landes-Medizinalrats).

Diese Vorlage ist in der I. Fachkommission bereits erledigt und wird mit den übrigen Wahlen auf die Tagesordnung für die Plenarsitzung am Freitag kommen.

Für die Wahl der Kommissare zur Rentenbank sind vor der Besprechung am Donnerstag Vorschläge zu machen. Sie werden von den Mitgliedern des Provinziallandtages, die auf der rechten Rheinseite gewählt sind, auszugehen haben, da die Rentenbank ihre Tätigkeit nur auf die rechts des Rheins gelegenen Teile der Provinz erstreckt.

Bisher waren Kommissare Herr Landrat Freiherr von Loë in Siegburg, Regierungspräsident Freiherr von Hövel in Coblenz, Stellvertreter Gutsbesitzer Kirchmann in Borbeck, Generaldirektor Schulz-Briesen in Düsseldorf.

Die Gewählten müssen dem Provinziallandtage angehören. Es können demnach die Herren Freiherr von Loë und Schulz-Briefen nicht wiedergewählt werden, weil sie dem Provinziallandtage nicht mehr angehören. Daher empfiehlt es sich sehr, daß die Herren Abgeordneten von der rechten Rheinseite zusammentreten, um sich über geeignete Vorschläge von Nachfolgern der beiden nicht mehr wahlfähigen Herren schlüssig zu machen. (Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Meine Herren! Die Wahl ist früher stets durch die Fachkommission vorbereitet worden, und zwar so, daß die Fachkommission dem hohen Hause Vorschläge machte, zu denen aus dem Plenum heraus dann eventuell Abänderungsvorschläge gemacht wurden. Auch diesmal hat die I. Fachkommission die Frage schon der alten Gepflogenheit entsprechend behandelt und Vorschläge gemacht; und einen Berichterstatter ernannt. So glaube ich, daß die Vorbesprechung der Mitglieder des hohen Hauses gar nicht mehr notwendig sein wird.

Vorsitzender Becker: Wenn das der Fall ist, daß die I. Fachkommission sich schon über die Vorschläge schlüssig geworden ist, so ist die Vorbesprechung nicht nötig. Es würde der Gegenstand aber doch auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, und dann müßte ein Berichterstatter aus der I. Fachkommission ernannt werden. (Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ist auch schon ernannt worden!)

Dann würde das also einfach auf die Tagesordnung kommen. Der Gegenstand ist also damit erledigt.

Dann kommen wir zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neven Du Mont, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Neven Du Mont: Meine Herren! Der Haushaltsplan des Provinziallandtages, Provinzialausschusses und der Zentralverwaltung schließt nach den Ihnen vorliegenden Druckfachen mit einer Gesamtsumme von 561 700 Mark ab. Diefem Betrage sind in Einnahmen und Ausgaben seitens der I. Fachkommission auf Antrag des Provinzialausschusses noch 2000 Mark hinzugesetzt worden, die ich gleich motivieren werde, so daß der Haushaltsplan jetzt mit 563 700 Mark in Einnahme und Ausgabe abschließt.

Zu den Einnahmen ist nur sehr wenig zu bemerken. Zunächst sind dieselben ein klein wenig vermehrt durch eine Mehreinnahme an Miete von 3670 Mark aus der Vermietung des Hauses Elisabethstraße 9, dessen Ankauf Ihnen im Verlauf der jetzigen Tagung noch vorgeschlagen werden wird. Da man auf die Zustimmung des Provinziallandtages zu diesem Ankauf rechnet, so sind diese Einnahmen in den Haushaltsplan eingesetzt.

Ins weitere sollen unter dem Posten auf Seite 26 Titel II Verwaltungsbeitrag der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt für die Leitung und Kontrolle der Anstalt nicht mehr von dieser Anstalt 12 000 Mark an diesen Haushaltsplan abgeführt werden, sondern 14 000 Mark, welche nachher in den Ausgaben auch für diese Verwaltung wieder zur Verwendung kommen.

Die Ausgaben haben sich in diesem Haushaltsplan vermehrt, in der Hauptsache durch die auf Grund der Besoldungsregulative eintretenden Alterszulagen und hier und da auch durch die vermehrten Stellen, die bewilligt worden sind. Auf diese Einzelheiten einzugehen, wird ja von dieser Stelle aus nicht notwendig sein.

Es soll aber dann auf Seite 28 unter Titel III 2 ein Posten von 2000 Mark, der dem Einnahmeposten, der eben erwähnt worden ist, entspricht, eingefügt werden, und zwar für die Vertretung des Herrn Landeshauptmanns bei den Geschäften der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt, weshalb denn auch die 2000 Mark von dieser Anstalt an diesen Haushaltsplan abgeführt werden.

Im weiteren ist von besonderen Gehaltserhöhungen noch zu erwähnen, daß die I. Fachkommission sich einverstanden erklärt hat, auf den Antrag des Provinzialausschusses das Gehalt des Herrn Landesrat Kehl von 11 000 auf 12 000 Mark zu erhöhen, wodurch er dann mit dem Herrn Vorster gleichgestellt wird. Ferner soll das Gehalt des Herrn Landesbaurats für Tiefbau Görz von 13 000 auf 13 500 Mark erhöht werden. Es soll aber gleichzeitig die Bemerkung am Schluß der Seite 31 gestrichen werden, so daß also weitere Vermehrungen dieses Gehaltes nicht einfach infolge des heutigen Beschlusses eintreten, sondern daß bei einer weiteren Vermehrung dieses Gehaltes der Provinziallandtag selbst zu entscheiden hat.

Es soll dann in die 12. Stelle der Landesräte, das heißt in die durch den Austritt des Herrn Landesrats Vorster als Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt frei gewordene Stelle, nach dem Wunsche des Provinzialausschusses Herr Dr. Woffen berufen werden, der ja bereits bei der Landesverwaltung angestellt ist. Er muß aber, da er jetzt in eine Landesratsstelle einrückt, noch von diesem hohen Hause selbst gewählt werden, und eine diesbezügliche Vorlage wird Ihnen noch zugehen. Sein Gehalt ist aber unter dem Vorbehalt, daß Sie diese Wahl tätigen werden, auf 6000 Mark mit den reglementmäßigen Zulagen festgesetzt.

Ein weiteres hat die I. Fachkommission zu diesem Haushaltsplan zu bemerken nicht für notwendig befunden, und ich schlage Ihnen daher vor, denselben mit der Maßgabe zu genehmigen, daß auf Seite 31 der letzte Absatz gestrichen wird.

Vorsitzender Becker: Wünscht zu der Vorlage jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Verhandlung schließen und feststellen, daß das hohe Haus dem Antrage der I. Fachkommission beigetreten ist.

Es kommt der nächste Gegenstand:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,
- c) über die Dr. Klein-Stiftung

zur Verhandlung.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Dr. Neven Du Mont.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Neven Du Mont: Meine Herren! Der Etat, der sich auf Seite 48—63 des Haushaltsplans befindet, ist ein Etat, der zu sehr wenig Bemerkungen Anlaß gibt, da er sich lediglich aus allen den einzelnen Posten zusammensetzt, die von den einzelnen Anstalten an diesen Etat abgeführt werden. Er beruht also auf Einzelstats, die Sie zu genehmigen nachher Veranlassung haben werden. Er schließt in Ausgabe und Einnahme mit 565 200 Mark ab und hat also ein Mehrbedürfnis von 52 300 Mark. Dazu treten für das Mehrerfordernis noch 1426 Mark eigene Einnahmen dieses Stats hinzu.

Die Steigerung erklärt sich aus der Vermehrung der Stellen und aus der Erhöhung der Gehälter, die Sie im einzelnen beschlossen haben.

Ein weiteres ist seitens der I. Fachkommission zu diesem Etat nicht zu bemerken. Ich darf daran wohl gleich den Bericht über die Versetzung der in Düsseldorf befindlichen Beamten der Provinzialverwaltung in die Servis-Klasse A anschließen. Wie Sie aus den Ihnen mitgeteilten Druckfachen gesehen haben, steht die Stadt Düsseldorf unter denjenigen Städten, über die der Staat eine genaue Untersuchung der Wohnungsverhältnisse gemacht hat, an vierter Stelle, und sie steht höher als z. B. selbst die Stadt Köln. Wenn nun auch bereits im preussischen Landtage angekündigt worden ist, daß der Staat beabsichtigt, demnächst die Servisverhältnisse seiner Beamten in anderer Weise zu ordnen, das heißt, die Bezüge zu erhöhen, so hat doch die Provinzialverwaltung es nicht für richtig befunden, ihre sämtlichen Beamten auf diese Erhöhung im nächsten Jahre warten zu lassen, sie schlägt Ihnen vor, wenigstens den Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten in Düsseldorf und zwar für die höheren um 240 Mark und für die mittleren Beamten um 108 Mark in diesem Etatsjahr zu erhöhen. Es hat sich das als um so notwendiger erwiesen, weil die Stadt Düsseldorf, wenigstens für die höheren Lehrer, mit einer derartigen Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses schon vorgegangen ist. Die für diese Erhöhung, wenn Sie sie beschließen sollten, notwendigen Mittel sind aber in den diesjährigen Etat nicht eingesetzt, und sie werden daher entweder über den Etat zu verrechnen sein oder aber sich in der Hauptsache wohl durch Mehrergebnisse der einzelnen Etats der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landesversicherungsanstalt usw. decken, so daß dann keine besonderen Aufwendungen seitens des Landtages für diese Bewilligungen erforderlich sein würden.

Im Namen der I. Fachkommission bitte ich Sie daher, die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses um die vorher genannten Beträge zu genehmigen.

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort, dann schließe ich die Verhandlung und stelle Ihr Einverständnis mit dem Vorschlag Ihrer I. Fachkommission fest.

Wir gehen zum Gegenstand Nr. 5 der Tagesordnung über:

Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Foesen, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Foesen: Meine Herren! Bei Titel II Nr. 7 ist in den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt in Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme ein Mehrzuschuß von 22 510 Mark eingestellt worden.

Bei den Besoldungen ergibt sich ein Mehrbedürfnis von 8232 Mark.

Es erreicht dies aber noch nicht die nach dem Besoldungsplan am 1. April 1907 eintretenden Gehaltsverbesserungen des vorhandenen Lehrpersonals mit 9300 Mark. Durch das Hinscheiden des Direktors Schulrat Cüppers, welcher das Höchstgehalt bezog und das Ausscheiden mehrerer Taubstummenlehrer, sowie die Verwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen ist die Ausgabe so viel geringer geworden, daß es auch noch möglich war, in den Taubstummenanstalten zu Aachen und Neuwied je eine neue Lehrerinne mit dem Anfangsgehalt einzurichten. Bei den anderen persönlichen Ausgaben hat eine Mehrausgabe von 3220 Mark vorgeesehen werden müssen. Im Titel III für sächliche und sonstige Ausgaben ist eine Mehrausgabe von zusammen 13 058 Mark zu finden.

Hiervon entfallen auf Beköstigung 7900 Mark, auf Utensilien und Unterrichtsmittel 350 Mark, auf Heizung, Beleuchtung, Reinigung 3800 Mark, auf Krankenpflege und Arzneien 50 Mark, auf Unterhaltung der Gebäude 150 Mark, auf Instruktionsreisen des Lehrpersonals 100 Mark und auf sonstige Ausgaben der Rest der 13 058 Mark.

Die Mehrausgaben für das Taubstummensein betragen somit zusammen 24 510 Mark. Durch eigene Mehreinnahmen der Anstalten werden gedeckt 2000 Mark; somit bleibt der oben erwähnte Mehrzuschuß von 22 510 Mark.

Die II. Fachkommission bittet Sie, den Haushaltsplan nach der Vorlage zu genehmigen.

Vorsitzender Becker: Auch hier scheint Einverständnis zu herrschen. Es meldet sich niemand zum Wort, dann schließe ich die Verhandlung und stelle ihre Zustimmung zu dem Vorschlage Ihrer II. Fachkommission fest.

Wir kommen zum Gegenstand 6:

Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blindenanstalten.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Dr. Zoesten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Zoesten: Meine Herren! Hier wird ein Zuschuß verlangt, der um 4440 Mark geringer ist wie im Vorjahre. Verursacht ist die Minderforderung durch den Ausfall eines erheblichen Postens in der Ausgabe. Unter Titel III, Nr. 5 ist eine Minderausgabe von 10 000 Mark vermerkt. Diese 10 000 Mark waren im vorigen Jahre verwendet worden zur Neueindeckung des Daches und zur Sicherung der durchlässigen Giebel. Die Arbeiten sind ausgeführt, mithin kommt dieser Ausgabeposten in Wegfall.

Im übrigen sind die Einnahmen um 1900 Mark höher eingesetzt, die Ausgaben um 4294 Mark. Von diesen Mehrausgaben in Höhe von 4294 Mark fallen auf die den Cellitinnen zu gewährenden Entschädigungen für die Beköstigung der Pfleglinge, für die Bekleidung der Pfleglinge und für die Unterhaltung des Mobilars im ganzen 3300 Mark.

Auch hier empfiehlt Ihnen die II. Fachkommission, dem Antrage auf Genehmigung des Haushaltsplans beizustimmen.

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe die Verhandlung und stelle Ihr Einverständnis mit dem Antrage der II. Fachkommission fest.

Wir treten in die Verhandlung des Gegenstandes Nr. 7:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrage des Provinzialauschusses, betreffend die Erweiterung und den Umbau der Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zoesten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Zoesten: Meine Herren! Die stark anwachsende Belegungsziffer der Provinzial-Blindenanstalt in Düren, verbunden mit den offenbaren Mängeln der Gebäude der Anstalt, die ursprünglich als Departemental-Irrenanstalt gedacht war, haben schon seit langer Zeit deren Erweiterung und Ausbau nach neuzeitlichen Grundsätzen als sehr erwünscht erscheinen lassen.

Als die Anstalt im Jahre 1876 eröffnet wurde, hatte sie 95 Böglinge. Bis Ende März 1895 wuchs die Zahl auf 156. Aus diesem starken Anwachsen ergab sich bereits damals die Notwendigkeit, für eine erheblich weitere Ausgestaltung der Anstalt Sorge zu tragen oder neben ihr eine zweite Blindenanstalt zu errichten.

Der 39. Provinziallandtag erkannte in seiner Sitzung vom 4. Mai 1895 ausdrücklich an, daß die Anstalt in Düren überfüllt sei, und beschloß den Bau einer zweiten Anstalt für evangelische Blinde, die im Jahre 1899 in Kemnied mit 55 Schülern eröffnet wurde.

Neben der Blindenanstalt wurde im Jahre 1882 ein kleiner Neubau errichtet, der zur Aufnahme von blinden, über 20 Jahre alten Arbeitern diente. Als im Jahre 1897 die Schülerzahl auf 172 stieg, mußte dieser Neubau für die Zwecke der Schule mit in Anspruch genommen werden, wodurch Raum für etwa 20 Schüler geschaffen wurde. Die zwei Jahre später erfolgte Eröffnung der Kemnieder Anstalt hatte in Düren zwar ein Sinken der Schülerzahl von 190 auf 138 zur Folge, doch war diese Minderung nur von sehr kurzer Dauer, da die Zahl in den sechs Jahren bis zur Gegenwart wieder auf 181 anwuchs. Die Verhältnisse liegen heute also ähnlich wie im Jahre 1895.

Die Schule ist an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Dabei ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß in den nächsten Jahren die Aufnahmegesuche in besonders verstärktem Maße sich mehren werden, da der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 26. Mai 1906 die Königlichen Regierungen angewiesen hat, alljährlich eine genaue Nachweisung der in das schulpflichtige Alter eintretenden blinden Kinder aufstellen zu lassen und der Provinzialverwaltung zwecks Einschulung der Kinder zu übermitteln.

Die Mißstände, die in der Blindenanstalt herrschen, lassen es als unumgänglich notwendig erscheinen, eine baldige umfangreiche Erweiterung und Umgestaltung der Anstalt unter möglichster Wahrung der vorhandenen Bauten in Aussicht zu nehmen. — Die Art der Erweiterung näher auszuführen kann ich mir wohl ersparen; sie ist in der Drucksache Nr. 17 ausführlich auseinandergesetzt.

Es ist anzunehmen, daß die Anstalt nach Ausführung der in der Drucksache beschriebenen Erweiterungs- und Umbauten, deren Gesamtkosten auf rund 330 000 M. veranschlagt werden, für absehbare Zeit allen Bedürfnissen genügen und gleichzeitig in die Reihe der auch neuzeitlichen Ansprüchen vom pädagogischen und hygienischen Standpunkte aus gerecht werdenden Anstalten einrücken wird.

Der Provinzialausschuß beantragt demnach:

„Der Provinziallandtag wolle die Erweiterung und den Ausbau der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren in der vorgedachten Art beschließen und die erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 330 000 Mark aus einer aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Die II. Fachkommission schließt sich diesem Antrage an und bittet Sie, den Antrag des Provinzialausschusses genehmigen zu wollen.

Vorsitzender Becker: Auch hier meldet sich niemand zum Wort. Ich schieße die Verhandlung und stelle fest, daß das hohe Haus dem Antrage seiner II. Fachkommission beigetreten ist.

Wir kommen zum

Antrag der II. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements für die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten.

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Zoesten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Zoesten: Meine Herren! Dieser Antrag steht in enger Beziehung zu den Haushaltspänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Er ist so zu sagen Vorbedingung für die Aufstellung dieser Pläne. Weil der Herr Abgeordnete Landrat Winten das Referat über

die Haushaltspläne und über die Zusammenstellung der Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten übernommen hat, hat er die Freundlichkeit gehabt, auch über diesen Gegenstand der Tagesordnung, der ja im engen Zusammenhang damit steht, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Minten: Meine Herren! Die zurzeit über die Aufnahme und Entlassungen der der Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, sowie über die Einrichtung und Leitung der Anstalten, beruhen auf dem Reglement vom 20. November 1872 und des weiteren, was die Verpflegungskosten angeht, auf den Aufnahmebedingungen vom 20. April 1877.

Nach den Grundsätzen der Aufnahmebedingungen wurden früher drei Verpflegungsklassen unterschieden und zwar eine erste, eine zweite und eine dritte, und in jeder Klasse wurde unterschieden, ob der Kranke der Rheinprovinz entstammte oder ob er einer anderen Provinz entstammte oder ob er aus einem fremden Staate herkam. Die Pensionspreise betragen in der ersten Klasse für den Angehörigen der Rheinprovinz $7\frac{1}{2}$, für den einer anderen Provinz $8\frac{1}{2}$ und für den aus einem fremden Staate 9 Mark; in der zweiten Klasse 4, $5\frac{1}{2}$ und 6 Mark, in der dritten Klasse $1\frac{1}{2}$, 3 und $3\frac{1}{2}$ Mark.

Diese Sätze wurden nun zunächst im Jahre 1879 abgeändert, indem es sich als notwendig herausgestellt hatte, daß eine neue Klasse zwischen die bisherige zweite und dritte Klasse eingeschoben würde. Die Sätze 4, $5\frac{1}{2}$ und 6 Mark waren für die minder bemittelten Klassen zu teuer, und es wurde eine Klasse ins Leben gerufen, die heutige dritte Klasse, mit einem Pflegesatz von $2\frac{1}{2}$ und 3 Mark. Es wurde auch der Unterschied fallen gelassen, ob der betreffende Kranke der Rheinprovinz, einer anderen Provinz oder einem fremden Staate angehörte, man unterschied nur zwischen den Kranken aus der Rheinprovinz und jedem anderen Kranken. Statt der früheren dritten Klasse wurde nun eine vierte Klasse ins Leben gerufen mit den Sätzen $1\frac{1}{2}$ bzw. 3 Mark. Das sind die Pflegekosten, wie sie heute erhoben werden mit der einzigen Abänderung, daß inzwischen noch eine Erhöhung der ersten Klasse eingetreten ist und zwar auf 8 bzw. 9 Mark. Eine wesentliche Aenderung ist jedoch eingetreten durch die Einführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, wonach der Provinzialverband von den unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden die sogenannten Spezialkosten, d. h. die Kosten für die Verpflegung zu erheben hat. Es wurden sodann durch das Reglement vom 10. Dezember 1892 als Spezialkosten, d. h. als Kosten, die die Unterhaltung eines Irren, Taubstummen, Blinden, Idioten und eines epileptischen Kindes, Epileptikers verursachte, der Betrag von 81 Pfennig pro Tag, und für Epileptische, weil die eine größere Pflege erfordern, von 90 Pfennig pro Tag festgesetzt, während im übrigen als Verwaltungskosten berechnet wurden 39 Pfennig, die ja bekanntlich der Provinzialverband selbst zu tragen hat. Im ganzen wurden also damals statt der 1,50 Mark, die in dem Reglement vorgeesehen waren, von den Gemeinden, von den verpflichteten Ortsarmenverbänden nur 81 bzw. 90 Pfennig erhoben und 39 Pfennig gingen zu Lasten des Landarmenverbandes.

Es zeigte sich aber sehr bald, daß diese geringen Beträge bei weitem nicht hinreichten, um die Irren und die sonstigen Kranken zu verpflegen, und es trat dann im Jahre 1897 auf Beschluß des Provinziallandtages eine Erhöhung ein, indem die von den Ortsarmenverbänden zu erstattenden Spezialkosten von 81 auf 90 Pfennig und ferner die Verwaltungskosten von 39 auf 45 Pfennig erhöht wurden, so daß also der Landarmenverband an die Provinzialanstalt pro Tag in der vierten Klasse 1,35 Mark zu zahlen hat.

Meine Herren! Es zeigt sich also, daß der Landarmenverband in Wirklichkeit 15 Pfennig weniger an die Provinzialanstalt bezahlt hat, als das Reglement ursprünglich vorsah, indem es 1,50 Mark festsetzte.

Daß nun die Kosten, die die Kranken dem Provinzialverbande verursachen, bei weitem nicht mit 1,35 Mark pro Tag gedeckt werden können, ergibt sich aus der Tatsache, die Sie hier auf Seite 2 der Drucksachen Nr. 19 angeführt finden, daß jeder Irre der Provinz im Jahre 1904/05 durchschnittlich 1,61 Mark pro Tag gekostet hat, ausschließlich der Verzinsung und Amortisation des Bankkapitals der Anstalten, und daß dieser Satz von 1,61 Mark sich in dem folgenden Jahre 1905/06 auf 1,67 Mark, also um 6 Pfennig gesteigert hat. Diese Steigerung ist nun in der Hauptsache auf die Steigerung der Spezialkosten zurückzuführen, also der Kosten für Verpflegung, in zweiter Linie auch auf die Steigerung der Gehälter der Beamten und der Löhne des Pflege- und Dienstpersonales.

Meine Herren! Wie sehr die Lebensmittelpreise gestiegen sind, ergibt sich auch anschaulich aus der Tabelle, die Sie auf Seite 3 der Drucksache Nr. 19 finden. Andererseits ist es aber auch so notorisch, daß es eines weiteren Eingehens darauf nicht bedarf.

Hierzu kommt noch die erhebliche Steigerung der Kohlenpreise, die sich auch in allen Etats geltend macht. Ferner kommt noch hinzu der Anleihebienst, der zu leisten ist für das in die Anstalten investierte Kapital, das im ganzen bis jetzt ca. 18 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark beträgt. Als Anleihebienst sind jährlich für Verzinsung und Tilgung 872 750 Mark zu zahlen. Rechnen Sie das auf den Pflegetag, so ergibt das wieder auf den Kopf und Tag eines Kranken 65 Pfennig, so daß also in Wirklichkeit dem Provinzialverbande jeder Kranke, Irre, Epileptiker usw. durchschnittlich pro Tag 2,32 Mark kostet.

Dem gegenüber vergleichen Sie bitte die Einnahmen; 90 Pfennig von den Ortsarmenverbänden und Kreisen und 45 Pfennig von den Landarmenverbänden. Es hat sich daher als notwendig herausgestellt, die Pflegekosten zu erhöhen, und zwar soll an Pflegekosten in der I. Klasse, wie Sie auf Seite 6 und 7 sehen — es sind da die neuen Bestimmungen den alten Bestimmungen gegenüber gestellt — eine Erhöhung eintreten um 2 Mark, so daß also für einen Bewohner der Rheinprovinz statt 8 Mark 10 Mark, für einen außerprovinzialen Kranken statt 9 Mark 11 Mark zu zahlen sind, in der zweiten Klasse statt 4 bzw. 5 Mark 5 bzw. 6 Mark — also da ist der Pflegeatz um 1 Mark erhöht worden —, in der III. Klasse ist statt 2,50 und 3 Mark eine Steigerung auf 3 und 4 Mark eingetreten.

Nun, meine Herren, kommt die IV. Klasse, das ist die entscheidende Klasse; da soll es bei dem bisherigen Satz von 2,50 Mark verbleiben für die Insassen der Bewahrungshäuser, deren wir ja zwei haben, in Düren und demnächst in Braunweiler. Diese Sätze sollen bleiben, dagegen soll sich der Satz von 1,50 Mark ändern für Kranke, die auf eigene Kosten in den Anstalten untergebracht sind. Das sind also zahlende Kranke resp. Kranke, die für Rechnung der Ortskranken-kasse untergebracht sind. Für diese sollen nun, statt bisher 1,50 Mark 1,80 Mark, und für die außerprovinzialen statt bisher 2 Mark 2,20 Mark gezahlt werden.

Dann, meine Herren, sollen schließlich die Kosten für arme Kranke von 1,35 Mark — das sind die 90 und die 45 Pfennig — auf 1,50 Mark erhöht werden.

Meine Herren! Es wäre ja nun nicht unbillig, daß den größten Teil der Mehrkosten von 15 Pfennig für die armen Kranken die Ortsarmenverbände und Kreise übernähmen, weil ja die Hauptsteigerung, wie ich schon anzuführen mir erlaubte, auf die teureren Lebensmittelpreise zurückzuführen ist; aber um nun nicht eine allzu harte Belastung der Ortsarmenverbände eintreten zu lassen, wird Ihnen der Vorschlag gemacht, diese Spezialkosten nur um 3 Pfennig, also von 90 auf 93 Pfennig zu erhöhen, so daß dann die Differenz zwischen 93 Pfennig und 1,50 Mark, also 57 Pfennig als Verwaltungskosten dem Landarmenverbande selbst zur Last bleiben.

Meine Herren! Daß es nicht unbillig ist, daß die I. Klasse um 2 Mark erhöht wird, dürfte daraus hervorgehen, daß erstlich einmal die Pensionäre der I. Klasse hohe Anforderungen stellen, daß sie ein Zimmer für sich, einen Wärter für sich beanspruchen und daß sie außerdem nur dann in die Provinzialanstalt kommen, wenn sie von keiner anderen Anstalt mehr aufgenommen werden.

Meine Herren! Um Ihnen nun den finanziellen Effekt, worauf es doch am meisten ankommt, vor Augen zu führen, werden unsere Provinzialanstalten durch die Erhöhung der Pflegekosten im ganzen eine Mehreinnahme von 361 000 Mark bekommen. Von diesen 361 000 Mark hat der Landarmenverband 200 000 Mark zu tragen, mit anderen Worten, die 161 000 Mark entfallen auf die zahlenden Kranken und die Ortskrankenkassen. Darin ist allerdings auch der Betrag mit enthalten, der durch die Erhöhung der II. und I. Klasse entsteht. Der ist aber verschwindend. Während nun der Landarmenverband 200 000 Mark zusteuert, erhebt er von den Ortsarmenverbänden die 3 Pfennig mehr, und diese 3 Pfennig machen 100 000 Mark aus. Mit anderen Worten, es wird den Kreisen und Ortsarmenverbänden gegen früher nur 100 000 Mark mehr abgenommen.

Meine Herren! Dann ist noch eine kleine andere Abweichung in dem Reglement vorgesehen, um bisherige Streitfragen aus dem Wege zu räumen. Es ist ein Passus eingeschoben, daß der verpflichtete Ortsarmenverband dem Landarmenverband auch die Kosten der außergewöhnlichen Mehraufwendungen, z. B. für Operationen, für künstliche Glieder usw. oder die Aufnahme in Spezialfrankenhäuser, die ja eigentlich mit der Behandlung von Irren nichts zu tun haben, zu ersetzen hat. Das ist außerdem schon rechtens für die ordentliche Armenpflege, indem in dem preussischen Tarif vom Jahre 1876 ausdrücklich festgestellt ist, daß die Ortsarmenverbände diese außerordentlichen Mehraufwendungen zu zahlen haben.

Dann, meine Herren, bedingt noch eine kleine Aenderung der Umstand, daß der Provinziallandtag im vorigen Jahre beschlossen hat, in Braunweiler in Verbindung mit der Provinzialarbeitsanstalt eine sogenannte Irrenstation ins Leben zu rufen. Diese Irrenstation wird in kürzester Zeit fertig und sie dient dazu, um Personen der Arbeitsanstalt Braunweiler, die geisteskrank geworden sind oder die auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden sollen, unterzubringen, oder auch ferner dazu, um gemeingefährliche Geisteskranken anderer Anstalten aufzunehmen. Da nun an der Spitze der Anstalt Braunweiler ein Verwaltungsbeamter steht, ist es notwendig, daß die Funktionen zwischen dem dort tätigen Arzte und dem Verwaltungsbeamten geteilt werden, mit anderen Worten, daß der Verwaltungsbeamte nicht über die Aufnahme oder Entlassung eines Geisteskranken zu entscheiden hat, sondern daß das Sache des psychiatrisch gebildeten Anstaltsarztes sein muß. Deshalb mußte in dem Reglement vorgesehen werden, daß der Anstaltsarzt in Braunweiler über die Aufnahme von Irren in diese Irrenstation bzw. die Entlassung aus der Irrenstation zu entscheiden hat. Dagegen hat die Entscheidung über die Aufnahme von gemeingefährlichen Irren aus anderen Anstalten in diese Irrenstation der Herr Landeshauptmann selbst zu treffen. Im übrigen also ist der Direktor der Anstalt nach wie vor der Vorgesetzte des Pflege- und Dienstpersonals, er hat auch die Disziplinalgewalt, aber die Behandlung der Kranken und den Dienst der Anstalt hat der Anstaltsarzt zu regeln.

Meine Herren! Das sind die Veränderungen, die sich aus dem neuen Reglement ergeben. Ich will noch hinzufügen, es steht im Reglement selbst nicht, aber in der Begründung — daß das Reglement am 1. April dieses Jahres schon in Kraft treten soll.

Ramens der II. Sachkommission erlaube ich mir daher, das hohe Haus zu bitten, der Provinziallandtag wolle sich mit den Reglementsänderungen einverstanden erklären, wie sie in der Druckschrift des genaueren angegeben sind.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. — Ich schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und darf ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das hohe Haus dem Antrage seiner II. Fachkommission beigetreten ist.

Wir kommen nun zum 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über das Hebammenwesen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zoesten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Zoesten: Bei Titel II Nr. 9 ist an die Haushaltspläne über das Hebammenwesen und der Provinzial-Hebammenlehranstalten in Cöln und Elberfeld ein Mehrzuschuß von 20 910 Mark erforderlich.

Bei beiden Anstalten beträgt die Mehrausgabe unter Titel I Befoldungen wegen der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 1 025,— M. und bei Titel II andere persönliche Ausgaben in Cöln wegen anderer Bezahlung der beiden Bureaugehilfen 940 Mark und für Dienstpersonal 512 Mark und in Elberfeld für Bezahlung der Bureaugehilfen 200 Mark und an Lohnaufbesserungen für das Dienstpersonal 450 Mark, im ganzen also mehr 2 102,— "

Im Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, ist in beiden Anstalten mehr vorgesehen 18 913,— "

und zwar für Beköstigung 7500 Mark, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 500 Mark, für Reinigung (Cöln) 2000 Mark, für Heizung (Elberfeld) 5000 Mark, für Beleuchtung 2500 Mark, für das anatomische Kabinett 100 Mark, für Arzneien, Desinfektions-, Stärkungsmittel zc. (Cöln) 2000 Mark, für Bibliothek 200 Mark, für Steuern und sonstige Abgaben 1800 Mark, für die Unterhaltung des Anstaltsgartens 50 Mark mehr, dagegen an sonstigen Ausgaben hauptsächlich in Elberfeld weniger 2737 Mark.

Die Mehrausgabe beträgt zusammen 22 040,— M.

Durch eigene Mehreinnahmen der Anstalten werden 1 130,— " gedeckt, so daß ein Mehrzuschuß von 20 910,— M. erforderlich ist.

Die II. Fachkommission bittet Sie, den Haushaltsplan für das Hebammenwesen für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Cöln und für die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld im Anschluß an den Antrag des Provinzialausschusses nach der Vorlage genehmigen zu wollen.

Vorsitzender Becker: Auch hier scheint nach keiner Seite Meinungsverschiedenheit obzuwalten.

Ich schließe deshalb die Verhandlung und stelle Ihr Einverständnis mit dem Antrage Ihrer II. Fachkommission fest.

Wir kommen zum

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt.

Meine Herren! Zu diesem Gegenstande war ein Antrag Schneemann eingelaufen, welcher einen anderen Platz für die Pflegeanstalt wünschte, als er vom Provinzialausschuß in Vorschlag gebracht worden ist. Dieser Antrag ist zurückgezogen worden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Bemm, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bemm: Es liegt vor Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt. In dem Bericht ist

zunächst die Notwendigkeit des Neubaus einer derartigen Anstalt dargelegt. Dem vorigen Provinziallandtag hat schon ein Bericht und Antrag vorgelegen, wonach die Zahl der Geisteskranken in der Rheinprovinz nach Abzug der Abgänge alljährlich um 290 steigt. Auf Grund dieses Berichts wurde der Provinzialausschuß beauftragt, dem nächsten Provinziallandtag geeignete Vorschläge wegen des zu erwartenden weiteren Zuwachses an Geisteskranken zu machen. Nachdem nunmehr ein Jahr weiter verfloßen ist, lassen sich die Verhältnisse in unserem Irrenwesen für die nächste Zeit noch etwas genauer übersehen. Trotzdem die Anstalt Süchteln eben erst fertiggestellt und vollständig belegt ist, zeigen die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zurzeit schon wieder eine Ueberbelegung von 333 Kranken über die etatsmäßige Ziffer. Wenn nun auch etwa 100 Kranke über die etatsmäßige Ziffer ohne wesentliche Belästigung von unseren Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen werden können, so ergibt sich doch zurzeit schon wieder eine zu berücksichtigende Ueberbelastung von 233 Köpfen. Nimmt man dazu diese Steigerung von 290 Kranken, so würde nach 4 Jahren — ein solcher Zwischenraum ist für die Erbanung einer neuen Anstalt mindestens vorzusehen — $4 \times 290 + 230 = 1390$ Kranke zur Ueberführung in die neue Anstalt bereit stehen. Allerdings werden uns die nächsten Jahre noch eine kleine Erleichterung bringen durch kleinere Vergrößerungen der Provinzialanstalten und einzelner Privat-Pflegeanstalten. Dies sind aber nur 390 Plätze, so daß immerhin nach 4 Jahren schon 1000 Kranke für die neue Anstalt zur Verfügung stehen werden. Sollen daher in der Unterbringung der Geisteskranken nicht ganz unhaltbare Zustände eintreten, so wird mit möglichster Beschleunigung an die einzig wirksame Abhilfe, nämlich an den Neubau einer Provinzial-Irrenanstalt herangegangen werden müssen. Was die Ausgestaltung dieser neuen Anstalt angeht, so ist die Kommission den Vorschlägen des Provinzialausschusses folgend zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich nicht empfiehlt, eine reine Pflegeanstalt lediglich für unheilbare Geisteskranken zu bauen, daß sich aber auch nicht empfiehlt, eine Heil- und Pflegeanstalt nach den bisherigen Prinzipien zu bauen. Diese beruhen nämlich darauf, daß die Anstalt aus dem ihr zugewiesenen Aufnahmebezirk nur frische Erkrankungsfälle aufnimmt und die voraussichtlich Unheilbaren an Privat-Pflegeanstalten abgibt. Dies Prinzip hat nämlich zur Folge, daß der Krankenbestand sehr wechselt und die Zahl der Neuaufnahmen, die große Anforderung an den Direktor und die Ärzte stellt, verhältnismäßig sehr groß ist. Dies hat dann zur weiteren Folge, daß eine solche Anstalt nach den bisherigen Erfahrungen nicht wesentlich über eine Belegzahl von 1000 Köpfen gebaut werden kann. Wie aber die vorhin mitgeteilten Zahlen schon deutlich zeigen, muß die neu zu erbauende Heil- und Pflegeanstalt, wenn sie für eine Reihe von Jahren den Bedürfnissen Rechnung tragen soll, bedeutend größer sein. Die Kommission ist daher dem Vorschlage der Verwaltung beigetreten, daß es sich empfiehlt, eine Anstalt zu errichten, die in ihrem vollen Ausbau 2000 Kranke aufnehmen kann. Ausschlaggebend war dabei auch vor allem der Gesichtspunkt der relativeren Billigkeit einer großen Anstalt sowohl in Bezug auf die Bauausführungskosten, wie auch auf die Unterhaltungskosten.

Das Krankenmaterial der Anstalt soll sich nun zusammensetzen einmal aus unheilbaren Kranken, die aus anderen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten dorthin übergeführt werden, sowie etwa 200 frischen Fällen aus dem überwiesenen Aufnahmebezirk. Um nicht zu weitläufig zu werden, darf ich wohl auf die nähere Begründung in der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 27 verweisen. Hervorheben möchte ich nur, daß für die vorgeschlagene Aufnahme von 200 Neuerkrankten wesentlich der Gesichtspunkt maßgebend war, daß dadurch den an der Anstalt beschäftigten Ärzten eine etwas anregendere Tätigkeit geboten werden soll. Ferner wird die Angliederung eines Aufnahmebezirks an die Anstalt auch die sehr zu begrüßende Folge haben, daß sich dann der Aufnahmebezirk

der jetzigen Anstalt Grafenberg wesentlich verkleinern ließe. Zwar sind die linksrheinischen Kreise W. Gladbach-Stadt und -Land, Kempen, Cleve, Geldern, Moers und Neuß schon seit dem 1. April 1906 von Grafenberg abgetrennt und der neuen Anstalt Johannisthal zugewiesen, aber noch immer ist die Zahl der Renaufnahmen in Grafenberg ganz unverhältnismäßig groß und es empfiehlt sich daher, die der Anstalt am entferntesten liegenden Kreise, Rees, Ruhrort, Oberhausen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr der neuen Anstalt zuzuweisen. Außerdem könnte dann auch noch der Kreis Cleve der neuen Anstalt zugewiesen werden, um auf diese Weise zu ermöglichen, daß auch die Anstalt Johannisthal ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Aufnahme sämtlicher Epileptiker der Rheinprovinz gerecht würde. Die Kommission hat sich ferner auch den Gründen nicht verschließen können, daß es notwendig sein wird, bei der neuen Anstalt wiederum eine Abteilung für irre Verbrecher mit 60 Betten einzurichten. Die Anzahl dieser Elemente, die, nachdem sie eine strafbare Handlung begangen haben, in der Untersuchungs- oder Strafhaft für geisteskrank erklärt und dann in unsere Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebracht werden, nimmt in den letzten Jahren bedeutend zu. 1903 waren es 127, 1904 174, 1905 218.

In der Kommission kam auch zur Sprache, daß nach der Rechtsprechung des Ober-Verwaltungsgerichts die Verpflichtung der Provinzialverwaltung auch für das Unterkommen dieser Verbrecher zu sorgen, zu bedauern ist, daß aber die Verwaltung sich bei der jetzigen Sachlage dieser Verpflichtung nicht entziehen kann. Diese Kranken in unsere Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu legen ist nicht angängig, da diese Anstalten nicht die nötigen gefängnisartigen Einrichtungen besitzen und auch nicht besitzen sollen, wie sie allein zur Unterbringung und sicheren Festhaltung solcher Elemente notwendig sind. Außerdem aber würden sich die unbefohlenen Kranken bzw. deren Angehörige mit Recht über das Zusammensein mit solchen Kranken beklagen.

Es ist aus diesen Gründen bereits das Bewahrungshaus in Düren mit 48 Plätzen erbaut worden, und ebenso werden in Brauweiler in dem dort zu erbauenden Bewahrungshause 40 Plätze zur Unterbringung derartiger Kranken geschaffen. Das genügt aber den Bedürfnissen noch nicht, sondern bei der neuen Anstalt ist ein Bewahrungshaus für weitere 60 gemeingefährliche Geistesfranke vorgesehen.

Die neue Anstalt wird also drei Zwecken dienen:

1. Der Unterbringung unheilbarer Geisteskranken aus den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
2. Der Aufnahme von 200 neuen Erkrankten aus einem der Anstalt zuzuweisenden Bezirke und
3. Der Aufnahme von 60 irren Verbrechern.

Auch bezgl. der Größe der Anstalt möchte ich auf den Bericht verweisen. Darnach entspricht eine möglichst große Anstalt am besten den Zwecken der Provinzialverwaltung und verringert die Bau- und Betriebskosten. Es soll daher die neue Anstalt bei ihrer Vollendung 2000 Betten zählen, jedoch soll sie in 2 Bauperioden errichtet werden mit 1200 und 800 Betten.

Da die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß die Zahl der vom Landarmenverbände unterzubringenden geisteskranken Männer diejenige der Frauen wesentlich übersteigt, so sollen auf der Männerseite ca. 300 Plätze mehr als auf der Frauenseite vorgesehen werden. Ferner soll, um den Betrieb der Anstalt möglichst zu vereinfachen, nur eine Verpflegungsklasse, nämlich die sogenannte 4. oder Normalklasse, in der bei weitem die meisten Kranken des Landarmenverbandes verpflegt werden, eingerichtet werden. Auch bezgl. der Verteilung der einzelnen Plätze auf die einzelnen Krankenkategorien und bezgl. des Bauprogramms verweise ich auf den Bericht des Provinzialausschusses, dem die Kommission in allen Stücken beigetreten ist. Ausdrücklich

wurde dabei betont, daß dem Provinzialausschusse kleinere Abweichungen vorbehalten blieben.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß im Interesse einer größeren Sparjamkeit von der Bauart der bisherigen Provinzialanstalten einzelne Abweichungen vorgesehen sind. So sollen die einzelnen Krankenpavillons, besonders soweit sie zur Unterbringung von Pflieglingen dienen, größer als bisher gebaut werden. So soll bei den Häusern für Ruhige bis auf 80 Betten und bei denen für Unruhige bis auf 50 Betten in einem Pavillon gegangen werden, während bisher die Maximalziffer 40 Betten war. Ebenso sollen Kellerräume und Dachgeschöß in weiterem Umfange als bisher z. B. zur Unterbringung von Baderäumen, Garderoben und Pflegezimmern in Anspruch genommen werden.

Eine eingehende Besprechung hat dann die Frage gefunden, wo die neue Anstalt zu errichten ist. Im allgemeinen sind an das zu wählende Baugelände folgende Anforderungen zu stellen:

1. Lage möglichst im Aufnahmebezirk.
2. Lage in der Nähe einer größeren Stadt und in bequemer Verbindung mit dieser, sowohl im Interesse des Anstaltsbetriebes wie auch im Interesse der Beamten und Angestellten.
3. Lage von Schulen in der Nähe des Geländes.
4. Ein Baugelände von etwa 120—140 Morgen und außerdem ein landwirtschaftlich zu benutzendes Gelände von mindestens 300 Morgen, noch besser aber wohl etwas größer, um eine möglichst ausgiebige Beschäftigung der Kranken in der Landwirtschaft zu ermöglichen.
5. Das Baugelände muß guten Baugrund und wenn möglich einigen Baumbestand bieten.
6. Es muß das erforderliche Wasser zur Verfügung stehen.
7. Die Abwässer müssen beseitigt werden können.
8. Eisenbahnanschluß ist unbedingt erforderlich, sowohl im Interesse des Betriebes, wie auch der Kranken und ihrer Besucher und endlich
9. sind bequeme Zufahrwege besonders auch für den Bau notwendig.

Von seiten der Verwaltung ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anstalt im Norden der Provinz liegen muß entsprechend Umschau gehalten worden. Von den vielen angebotenen Geländen kamen nur 3 als beachtenswert in Frage und zwar 2 in der Gemeinde Dbrighoven bei Wesel und das dritte in der Gemeinde Bedburg bei Cleve.

Von den beiden bei Wesel angebotenen Geländen scheidet das eine, der sogen. Apherhof, nach näherer Prüfung von vornherein aus. Der größte Teil dieses Gebietes liegt nämlich im Hochwassergebiet der Lippe und ist daher zu Bauzwecken ungeeignet. Der zu Bauzwecken geeignete Teil war zwar in seinem Umfange groß genug, zeigte aber in seiner Gestaltung einen ziemlich langen an der Bahn vorbeilaufenden Streifen, so daß auf diesem die Anstalt zu weit auseinander gezogen worden wäre. Bezüglich des anderen Geländes bei Wesel lag ein Antrag Schneemann der Kommission vor. Da der Abgeordnete Schneemann seinen Antrag zurückgezogen hat, erübrigt sich ein Eingehen auf den Antrag. Ich will nur bemerken, daß die Kommission das Gelände von Dbrighoven als ungeeignet für den Neubau einer Anstalt hält.

Das Gelände bei Dbrighoven hat eine Gesamtgröße von 913 Morgen nämlich: 390 Morgen Holzung, 111 Morgen Heide, 83 Morgen Wiesen und 329 Morgen Acker, wobei aber zu bemerken ist, daß von den letztgenannten 329 Morgen noch etwa 80 Morgen nicht kultiviert sind.

Auf dem Gelände befinden sich 3 Ackerhöfe und 2 ländliche Wohnhäuser. Der Gesamtpreis beträgt einschl. des Preises für Holz und Gebäude 690 340 Mark oder pro Morgen

756 Mark. Zieht man den Wert der Gebäude mit etwa 50 000 Mark ab, so bleibt ein Kaufpreis von 640 340 Mark oder 701 Mark pro Morgen. Zieht man ferner die von Stadt und Kreis Wesel und der Gemeinde Obrighoven zu den Grunderwerbskosten angebotenen 50 000 Mark Zuschuß ab, so bleibt ein Preis von 590 340 Mark oder 647 Mark pro Morgen. Zur weiteren Empfehlung des Geländes bei Obrighoven liegt ein Antrag des Provinziallandtagsabgeordneten Schneemann aus Wesel vor, in welchem er zur Empfehlung des Geländes folgendes ausführt:

1. Der Kaufpreis einschl. des Preises für den Holzbestand und die Gebäude ist etwa 200 Mark pro Morgen billiger wie in Cleve.

2. Das Obrighovener Gelände entspricht bezüglich der landwirtschaftlichen Güte den zu stellenden Anforderungen, besonders da der landwirtschaftliche Betrieb nicht so sehr bezweckt, großen Nutzen aus der Ackerwirtschaft zu ziehen als vielmehr die Kranken angemessen zu beschäftigen. Bezüglich der sanitären Bedenken wird ein Gutachten des Kreisarztes von Rees beigelegt, nach dem die klimatischen und sonstigen Verhältnisse einwandfrei seien. Bezüglich der Lage liege Obrighoven günstiger wie Bedburg. Angeführt wird zum Beweise die gute Eisenbahnverbindung von Wesel nach den verschiedensten Richtungen. Auch liege das Terrain in der Nähe der großen Industriebezirke, die die meisten Kranken lieferten. Zu berücksichtigen sei ferner die Lage in der Nähe einer großen Stadt (Wesel), die bezüglich der Schulen allen Anforderungen genüge. Es wird dann noch erwähnt, daß im Bedburger Gelände ein ganzes Dorf liege. Auch sei der Baugrund in Obrighoven ein guter und der gewünschte Wald vorhanden. Die Wasserversorgung werde keine Schwierigkeiten machen ebenso die Abwässerbeseitigung. Ein Bahnanschluß im Gelände sei in Aussicht gestellt; wegen der Nähe der Bechen sei der Kohlenbezug billiger, die Zufahrtwege seien gute und bezüglich der Baumaterialien sei zu erwähnen, daß in Wesel große Ziegeleien lägen. Antragsteller ist daher der Ansicht, daß das Obrighovener Gelände für die neu zu erbauende Anstalt am geeignetsten sei.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt, daß die landwirtschaftliche Qualität des Obrighovener Geländes von so schlechter Beschaffenheit sei, daß auf dem größten Teile desselben eine Ertragsfähigkeit überhaupt ausgeschlossen sei. Es handele sich meistens um reinen Sandboden, bei dem auch eine Melioration unmöglich oder nur mit so hohen Aufwendungen fertig zu stellen sei, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb durchaus unrentabel wäre. An manchen Stellen des Geländes sei der Boden so schlecht, daß nicht einmal eine Kiefer hoch komme, abgesehen von den 111 Morgen Heide, die überhaupt nicht kultivierbar seien. Das als Wald bezeichnete Gelände seien zum großen Teil nur schlechte krüppelhafte Kiefern und für Parkanlagen und zum Zwecke der Verschönerung einer Anstalt durchaus ungeeignet. Zudem sei auch der Waldbestand für die Zwecke der Anstalt viel zu groß, da höchstens 200 Morgen sich vermerten ließen als Bungalowe und zu Spaziergängen für die Kranken. Die übrigen 190 Morgen seien daher völlig wertlos. Zudem führt durch das Gelände eine Eisenbahn, die einen großen Teil des Waldes vom Anstaltsgebiete abschneidet. Demgegenüber sei der geforderte Preis ein ganz exorbitanter, in gar keinem Verhältnisse zu dem wirklichen Werte des Geländes stehend. Außerdem habe sich bei der Besichtigung des Geländes durch die Mitglieder des Provinzialausschusses gezeigt, daß das Gelände einen sehr trüben und öden Eindruck mache, der auf die Gemütsstimmung der Kranken keineswegs günstig einwirken könne. Aus diesen Gründen habe der Provinzialausschuß das Gelände als für durchaus ungeeignet erklärt.

Was nun das Gelände bei Bedburg angeht, so wurde seitens der Verwaltung zunächst bemerkt, daß nach Fertigstellung der Vorlage durch eingetretene Berichtigungen und Abänderungen die Zahlen der Vorlage über Größe und Preis eine Aenderung erlitten hätten. Das ganze Gelände

sei groß 707 Morgen, davon seien 652 Morgen zusammenhängend und 55 Morgen Weide lägen etwa 10—15 Minuten entfernt. Von den 707 Morgen seien 412 Morgen Ackerland, 168 Morgen Wald, 115 Morgen Weide und 12 Morgen Hofraum und Hausgarten. Im Gelände liegen 2 Ackerhöfe und 8 kleinere Wohngebäude. Der Gesamtpreis einschl. Holz und Gebäude stelle sich auf 684 874 Mark, also 969 Mark pro Morgen. Ziehe man ab 60 000 Mark für die Gebäude, so bleibe übrig ein Preis von 624 874 Mark oder 884 Mark pro Morgen. Ziehe man ferner ab den von der Stadt Cleve angebotenen Beitrag zu den Grunderwerbskosten in Höhe von 50 000 Mark und ferner den von den umliegenden Ortschaften angebotenen Beitrag in Höhe von 15 000 Mark, so ergebe sich ein Preis von 559 874 Mark oder 792 Mark pro Morgen. Bei Würdigung dieses Preises sei zu berücksichtigen, daß es sich hier bei dem Ackerboden um in bestem Kulturzustande befindliches Land handele, daß ferner der Wald einen prachtvollen Kiefernbestand zeige, in den die Anstalt wie in einen Park gleich hineingebaut werden könne. Daß ferner die Größe des Waldes gerade den für die Anstalt notwendigen Bedürfnissen entspricht und daß also alles übrige Land landwirtschaftlich in der besten Weise auszunutzen und zu verwerten ist. Unter diesen Umständen sei der Preis als ein durchaus angemessener zu betrachten. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß das Clever Gelände etwas weiter von dem Zentrum des Aufnahmebezirks entfernt wäre, aber das spiele insofern eine weniger große Rolle, als die Anstalt ja hauptsächlich als eine Pflegeanstalt gedacht sei, in der die Kranken meistens jahrzehntelang ihre Unterkunft finden und erfahrungsgemäß auch von den Angehörigen wenig besucht werden. Die Lage zur Stadt Cleve sei die denkbar günstigste. Eine Eisenbahnstation werde unmittelbar am Gelände errichtet werden, und sei sodann die denkbar bequemste Verbindung mit Cleve hergestellt. Katholische und evangelische Elementarschulen seien ebenfalls in der Nähe und genüge Cleve zum Besuche höherer Schulen vollständig allen anderen Anforderungen. Das eigentliche Baugelände sei fast völlig eben, zeige einen herrlichen Baumbestand und besten Baugrund. Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung würden nicht die geringsten Schwierigkeiten machen. Ebenso sei Bahnanschluß zugesagt und bequeme Zufuhwege vorhanden. Auch sei zu berücksichtigen, daß das in sehr gutem Kulturzustande befindliche Ackerland und die dadurch zu erwartenden besseren Ernteerträge in etlicher Beziehung von besonders günstigem Einfluß auf die arbeitenden Kranken wirkten, abgesehen davon, daß selbstverständlich in wirtschaftlicher Beziehung die besseren Bodenerträge im Anstaltshaushalt sehr in die Waagschale fielen. Ferner sei es durchaus unrichtig, zu sagen, daß ein Dorf in der Mitte des Geländes liege. Zunächst bestehe das angebliche Dorf nur noch aus Kirche, Pfarrerrwohnung, Küsterei und Schule und einer Wirtschaft, da alles andere angekauft werden solle. Sodann liege dasselbe aber keineswegs in der Mitte des für die Anstalt bestimmten Baugeländes, da die ganze Anstalt auf dem Terrain zwischen der Chaussee und der Eisenbahn gebaut würde. Daß jenseits des Dorfes die Kieselwiese und ein Teil des Ackerlandes der Anstalt zu liegen komme, sei selbstverständlich durchaus unbedenklich. In landwirtschaftlicher Hinsicht sei das Gelände von ganz hervorragender Schönheit und der Gesamteindruck einer auf demselben errichteten Anstalt werde zweifellos von vornherein ein hervorragend günstiger sein. Aus den vorstehenden Ausführungen ergebe sich, daß das Gelände allen an das Baugelände der Irrenanstalt zu stellenden Anforderungen im vollsten Maße entspreche und daß auch der Preis desselben durchaus angemessen sei. Nach langer und eingehender Beratung kam die Kommission zu dem Beschluß, dem hohen Hause den Antrag des Provinzialausschusses zu empfehlen, und zwar kurz zusammengefaßt aus folgenden Gründen:

1. Der angemessene Preis.
2. Die landschaftliche Schönheit des Geländes.

3. Der vorzügliche, in gutem Kulturzustande befindliche Boden und damit erheblich höhere Bodenernten sowie der parkartige Wald, der sich für Anstaltszwecke besonders eignet.
4. Gute Bahnverbindung und Zufahrtswege.
5. Nähe der Stadt Cleve, die allen Anforderungen bezüglich der Beamten genügt.
6. Gute Wasserversorgung, bequeme Abwässerung.

Ich habe also im Namen der II. Sachkommission die Ehre, den Antrag des Provinzialauschusses, wie er auf Seite 14 des Berichtes steht, Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. Der Herr Abgeordnete Graf zu Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Hoensbroech-Haag: Der Herr Landeshauptmann hat bereits bei der ersten Etatslesung von den Neueinrichtungen gesprochen, die bei verschiedenen Anstalten für die Unterbringung von geisteskranken Strafgefangenen getroffen werden mußten. Wir sehen auch bei dieser neu zu errichtenden Anstalt eine derartige Einrichtung. Als die Provinz durch das Dotationsgesetz die Pflege für die Geisteskranken übernehmen mußte, hat sie, glaube ich, nicht daran gedacht, daß diese Verpflichtung auch auf die Strafgefangenen oder die in Untersuchung befindlichen geisteskranken Verbrecher sich erstrecken würde.

Wir stehen heute ja leider einem gesetzlich unbefriedigenden Zustande gegenüber, da, wie wir gehört haben, das Oberverwaltungsgericht sich dahin ausgesprochen hat, daß die Uebernahme dieser Strafgefangenen mit unter die Verpflichtung der Provinz falle. Nun sehen wir es tagtäglich, daß einmal in dieser Beziehung manche Inkongruenzen in die Erscheinung treten und daß zweitens die Zahl der Strafgefangenen und der in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen von Jahr zu Jahr steigt und daß damit die Last der Provinz von Jahr zu Jahr wächst.

Was die Inkongruenz der Fälle betrifft, so möchte ich Ihnen aus der Praxis folgenden Typus mitteilen:

Am Niederrhein war ein Brandstifter, welcher, nachdem er eine Anzahl Brände angestiftet hatte, endlich beim sechsten oder siebenten auf frischer Tat ertappt und vor Gericht gestellt wurde. Darauf wurde er auf seinen Gesundheitszustand untersucht und er wurde als geistig nicht zurechnungsfähig erkannt. Er wurde der Alexianeranstalt in Neuß überwiesen. Diese hat den Mann eine Weile gut gepflegt. Er bekam dann eines Tages als geheilt sein Entlassungszeugnis, und da hat der dumme Kerl sofort am folgenden Tage, bevor er aus der Anstalt heraus war, auf dem Dachboden derselben wieder einen Brand angestiftet. Da der Mann sein Gesundheitszeugnis in der Tasche hatte, war nun die Handhabe gegeben, ihn wieder vor Gericht zu stellen und der Bestrafung zuzuführen. Hätte der Mann den Brand 24 Stunden früher angestiftet, bevor er das Zeugnis hatte, dann wäre er als geisteskrank weiter in der Anstalt behandelt worden.

Von solchen Zufälligkeiten hängt heutigen Tages die Entscheidung in diesen Fragen vielfach ab, und bei der Richtung der Wissenschaft, die — das können wir uns nicht verhehlen — den Verbrecher auf allen Gebieten nur zu gern in eine gewisse Kategorie von Geisteskranken hinein versetzt — es ist ja möglich, daß diese Richtung sich auch wieder einmal ändert, aber vorläufig besteht sie — muß die Provinz unbedingt leiden, weil die Staatsgefängnisse sich tatsächlich auf Kosten der Provinz erheblich entlasten.

Gerade weil die jetzige Rechtsprechung uns nicht gestattet, dagegen Maßnahmen zu treffen, ist es erforderlich, daß nach Mitteln und Wegen gesucht wird, um diesem Uebelstande zu begegnen. Dieser Uebelstand besteht nicht nur auf gewissen Gebieten der Provinzialgesetzgebung, sondern hängt auch wesentlich mit der Strafprozeßordnung zusammen. Es würde zu weit führen, das hier näher

auseinanderzusetzen, und da eine Revision der Strafprozeßordnung doch in Aussicht steht, so wäre es vielleicht möglich, auch hierbei den Hebel anzusetzen.

Dem wachsamem Auge des Provinzialausschusses möchte ich daher nochmals empfehlen, daß er gerade diesem Punkte seine Aufmerksamkeit zuwendet und alle Mittel und Wege vielleicht auch im Verein mit den Vertretern anderer Provinzialverbände versucht, günstigere Verhältnisse in dieser Beziehung für uns herzustellen.

Ich enthalte mich, einen Antrag in der Beziehung zu stellen, weil ich annehme, daß über das Ziel und die Wünsche meiner Ausführungen wohl kaum eine Meinungsdivergenz in diesem hohen Hause sein wird, und weil ich das Vertrauen zu dem Provinzialauschuß hege, daß er keine Gelegenheit unbenützt läßt, im Sinne meiner Ausführungen die Frage weiter zu erörtern. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Renvers: Meine Herren! Die Materie, die der Herr Graf Hoensbroech eben angedeutet hat, ist seit einer Reihe von Jahren ein Gegenstand der Prüfung und Erwägung im Provinzialauschuß gewesen. Die sämtlichen Provinzen haben bisher auf dem Standpunkt gestanden, die Provinz brauche nur dann für einen Geisteskranken einzutreten, wenn er armenrechtlich hilfsbedürftig ist, und zweitens, wenn in seinem eigenen Interesse, im Interesse seiner Heilung die Aufnahme erforderlich ist, demgegenüber hat aber die königliche Staatsregierung einen anderen Standpunkt eingenommen. Sie sagt: Ihr habt die Irrenhauspflege durch die Dotationen übernommen, ihr seid nicht nur verpflichtet, armenrechtliche Fälle und Fälle, wo der Mann in seinem eigenen Interesse aufgenommen wird, zu behandeln, sondern ihr seid auch verpflichtet, jeden Menschen aufzunehmen, unabhängig von der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit, sofern die öffentliche Sicherheit das verlangt, und mit der öffentlichen Sicherheit deckt sich auch immer das Interesse des betreffenden Mannes.

Die Sache ist nicht nur hier im Ausschuß, sondern auch auf den Landesdirektoren-Konferenzen zur Sprache gebracht worden. Von allen Seiten sind den Staatsbehörden die Bedenken, die sich gegen ihre Deduktionen gerichtet haben, unterbreitet worden. Die Landesdirektoren haben sich bereit erklärt, mit den beteiligten Ministerialressorts in eine Besprechung über die Angelegenheit einzutreten. Alles war im besten Gange. Wir dachten, irgend einen Weg zu finden, bei dem wir uns auf einen gewissen Gesichtspunkt hin einigten, als auf einmal im August vor 2 Jahren der Herr Minister des Innern, ohne irgend eine Provinz zur Beratung heranzuziehen — wozu er sich ursprünglich bereit erklärt hatte — einen Ukas erließ: Ihr habt unrecht; Ihr seid verpflichtet, alle die Leute, die gemeingefährlich sind und deshalb auch im eigenen Interesse der Fürsorge bedürfen, in den Anstalten aufzunehmen. Ihr habt, ehe ihr einen Mann entlast, sofort der betreffenden Polizeibehörde des Entlassungsortes Mitteilung zu machen, und die Polizeibehörde hat dann zu bestimmen, wenn nach ihrem Gefühl der Mann nicht entlassungsfähig ist, daß er noch in der Anstalt zu verbleiben hat.

Wir sind also nun in einer Zwangslage, und diese Zwangslage ist auch im Sinne des Herrn Ministers rechtlich gerechtfertigt worden. Wir haben versucht, im Einverständnis mit dem Herrn Ober-Präsidenten eine Judikatur in der Sache herbeizuführen, und da hat sich allerdings das Oberverwaltungsgericht auch auf den Standpunkt des Herrn Ministers gestellt: Provinzen, ihr seid verpflichtet.

Meine Herren! Es ist nun eine etwas merkwürdige Lage, in der wir uns jetzt befinden. Wir müssen jeden aufnehmen, der aus dem Arresthause entlassen wird, weil er den wilden Mann spielt oder aber, weil sich während der Strafvollstreckung herausstellt, daß er nach der Auffassung

des Gefängnisarztes nicht strafvollzugsfähig ist. Wir nehmen ihn also auf. Nun sagen unsere Irrenärzte, unsere Direktoren nach einiger Zeit: Der Mann ist vollständig gesund, er bedarf in seinem eigenen Interesse, im Interesse der Heilung des Aufenthaltes in einer Anstalt nicht mehr. Dann mache ich der betreffenden Ortspolizeibehörde die Mitteilung: Das ist das Gutachten unserer Ärzte; ich stehe im Begriff, den Mann zu entlassen; äußere dich innerhalb drei Wochen, ob du Bedenken hast. Dann schreibt mir der Polizeiverwalter aus dem kleinen Dorf: Der Mann räubert Zigarren oder er stiehlt ein Veloziped, wenn er draußen ist, oder er begeht den oder den Unfug. Gemeingefährlich, darf nicht heraus! Nun sitze ich da. Der Arzt sagt mir: er ist zu entlassen, die Ortspolizeibehörde erhebt Widerspruch. Entlasse ich den Mann, dann wendet sich die Ortspolizeibehörde an die höhere Instanz, und ich habe eine ewige Schreiberei, und schließlich kommt vom Herrn Minister die Verfügung: er ist gemeingefährlich, du mußt ihn behalten. Behalte ich den Mann aber, dann schreibt mir, wie es mir vorgekommen ist, die Oberstaatsanwaltschaft: Der Mann ist nach dem ärztlichen Attest gesund, du hast ihn zu entlassen. In einem Falle, wo ich einen solchen Mann zurückbehält, schrieb die Oberstaatsanwaltschaft: Ich mache dich strafrechtlich verantwortlich (Heiterkeit); ich nehme in diesem Falle nur Abstand, weil du nicht mala fide gehandelt hast; jetzt weißt du aber, daß der Mann gesund ist; entläßt du ihn jetzt nicht, so sperre ich dich ein. (Heiterkeit.)

Also das ist die Lage, in der wir uns gegenwärtig befinden. Ich mache es jetzt so: ich schicke der Polizeibehörde die Mitteilung. Sagt sie nein, dann schicke ich die Sache dem Herrn Ober-Präsidenten und ersuche diesen, die Sache dem Herrn Minister vorzulegen. Dann mag der Herr Minister entscheiden. Also ich lasse mich jedenfalls deswegen nicht einsperren. (Heiterkeit.)

Ich kann dem Herrn Grafen nur zustimmen, daß es dringend notwendig ist, eine Aenderung auf diesem Gebiete herbeizuführen. Da die Judikatur aber einmal zu ungunsten der Provinz entschieden hat, ist dies nur möglich, wenn vom Abgeordnetenhaus im Wege des Gesetzes eine Aenderung vorgenommen wird. Das ist ja auch schon versucht worden. Die Herren werden sich entsinnen: vor zwei Jahren haben die Herren Schmedding und Schröder, beides Abgeordnete, die, sagen wir einmal, in ihrer Zivilstellung Landesräte in der Provinzialverwaltung sind, die die Verhältnisse also sehr genau kennen gelernt haben, in dem Sinne Anträge gestellt. Einmal hat das Abgeordnetenhaus eine Resolution gefaßt: jawohl, dem soll stattgegeben werden. Dann kam aber das Urteil des Obergerichtes dazwischen und die Sache ist im Sumpf stecken geblieben. Ich glaube es sind ja einige Herren aus dem Abgeordnetenhaus hier, die mir das bestätigen können.

Wir würden nur dankbar sein, wenn in der Hinsicht eine Aenderung getroffen wird, und der Provinzialauschuß wird die Sache jedenfalls auch im Auge behalten. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich die Verhandlung und darf ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das hohe Haus dem Antrag seiner II. Sachkommission beigetreten ist.

Meine Herren! Wir gehen zum Gegenstande Nr. 11 der Tagesordnung:

Antrag der I. Sachkommission zum Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke.
über.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Friderichs, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke erfordert einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 149 300 Mark oder 8250 Mark mehr als im Vorjahre. Im wesentlichen sind die einzelnen Positionen unverändert geblieben, und ich habe nur Bemerkungen bezüglich der drei Positionen zu machen, die einen höheren

Zuschuß erfordern. Das betrifft erstens die Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, bezüglich deren Abmachungen mit der Königlichen Staatsregierung getroffen sind, wonach ein Zuschuß von mindestens 8450 Mark und höchstens 11 250 Mark zu zahlen ist, je nach dem Rechnungsabluß für die Schule. Da die Rechnungsjahre 1904 und 1905 ein steigendes Bedürfnis ergeben haben, empfiehlt Ihnen der Provinzialauschuß und im Einverständnis damit die I. Fachkommission den Maximalbetrag von 11 250 Mark für das Rechnungsjahr 1907 einzustellen.

Zum anderen wird seitens der Landwirtschaftskammer in Cöln die Errichtung einer neuen Hufbeschlaglehrenschmiede in Cöln zur Vorbereitung der Gesellen im Hufbeschlaggewerbe in Aussicht genommen. An dieser Anstalt werden sich die Stadt Cöln, die Handwerkskammer und die Schmiedekammer in Cöln finanziell beteiligen, unter der Voraussetzung, daß von der Provinz eine jährliche Beihilfe von 2000 Mark geleistet wird. Auch diesem Antrage, der vom Provinzialauschuße befürwortet wird, hat sich die I. Fachkommission angeschlossen.

Endlich, meine Herren, ist eine Veränderung im Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der Fachschule für die Solinger Industrie in Solingen um 5000 Mark auf Grund des im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses eingetreten. Während im vorigen Jahre nur für $\frac{1}{2}$ Jahr der Zuschuß mit 5000 Mark eingesetzt war, würde in diesem Jahre der volle Zuschuß mit 10 000 Mark einzusetzen sein.

Namens der I. Fachkommission empfehle ich Ihnen die Annahme der hier beantragten Bewilligungen für die gewerblichen Zwecke.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und erkläre hiermit den Antrag für angenommen.

Wir kommen zum 12. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition von 12 Landessekretären bzw. Obersekretären wegen anderweiter Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Friderichs.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Im vorigen Jahre hat der Provinziallandtag eine anderweitige Regelung der Gehaltsverhältnisse für die Sekretäre und Landessekretäre vorgenommen, dahin gehend, daß das Anfangsgehalt von 2000 Mark auf 2200 Mark, das Endgehalt von 3850 auf 4200 Mark hinaufgesetzt wurde, und daß ferner bestimmt wurde, daß bei der Anstellung zum Landessekretär eine Steigerung von 500 Mark vorgesehen wird. Das hatte natürlich die Bedeutung, daß für die gegenwärtigen Stelleninhaber nur insofern eine Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse eintrat, als das Endgehalt sich steigerte. Der Provinziallandtag hat aber damals den Beschluß gefaßt, daß diese veränderten Gehaltsverhältnisse keine rückwirkende Kraft haben sollten.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Petition der 12 Landessekretäre, die darum eingekommen sind, eine rückwirkende Kraft für diese veränderte Regelung der Gehaltsverhältnisse eintreten zu lassen, insofern, als man ihnen schon innerhalb 30 Jahren die Erreichung dieses Maximalgehaltes möglich macht.

Der Provinzialauschuß hat die Ablehnung dieser Petition empfohlen und die I. Fachkommission hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Ich empfehle daher namens der I. Fachkommission die Ablehnung der Petition.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich eröffne die Diskussion hierüber. — Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich die Diskussion und darf auch hier annehmen, daß der Antrag der I. Fachkommission Ihre Billigung gefunden hat.

Wir gehen dann über zum 13. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zur Petition von Sekretären der Rheinischen Provinzialverwaltung wegen Nachzahlung des ihnen infolge Beschlusses des 46. Provinziallandtages vom 16. Februar 1906 entstandenen Gehaltsausfalles.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Friderichs.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Bezüglich dieser Petition gilt das vorher Gesagte, und aus den gleichen Erwägungen heraus hat der Provinzialausschuß auch die Ablehnung dieser Petition empfohlen, ein Vorschlag, dem sich die I. Fachkommission angeschlossen hat und den ich hiermit vertrete.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich eröffne die Diskussion. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und darf annehmen, daß der Antrag Ihre Billigung gefunden hat.

Wir kommen zum 14. Gegenstand der Tagesordnung, das ist:

Antrag der I. Fachkommission zur Petition von Bureauassistenten der Rheinischen Provinzialverwaltung wegen Erhöhung des Anfangsgehältes und der Alterszulagen.

Hier gebe ich ebenfalls dem Herrn Abgeordneten Friderichs, der Berichterstatter ist, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Die Bureauassistenten haben bei der im vorigen Jahre stattgehabten anderweitigen Regulierung der Gehaltsverhältnisse keine Aufbesserung erfahren und zwar aus dem Grunde, weil diese Gruppe eine Durchgangsstation bildet und weil eine Reihe dieser Herren schon in jungen Jahren in diese Gruppe eintritt. Der Provinzialausschuß empfiehlt aus dieser Erwägung heraus, die Petition abzulehnen, und ich habe namens der I. Fachkommission Ihnen ebenfalls die Ablehnung der Petition zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Auch hier meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion, und wir kommen zum 15. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Hilfschreiber bei der Landes-Versicherungsanstalt wegen Anstellung.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Friderichs, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Hilfschreiber beabsichtigt die Provinzialverwaltung künftig nicht mehr anzustellen. Es handelt sich um einige wenige Persönlichkeiten, die bei ausreichender Befähigung zu Bureaugehülfen befördert werden würden.

Der Provinzialausschuß und in Uebereinstimmung mit ihm die I. Fachkommission empfiehlt Ihnen die Ablehnung dieser Petition.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Es meldet sich auch hier niemand zum Wort. — Dann schließe ich die Diskussion und erkläre den Antrag für angenommen.

Wir gehen dann über zum 16. Gegenstand der Tagesordnung. Das ist:

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Straßenaufsehers a. D. Weber in Aachen, welcher um Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Dienstkündigung bittet.

Berichterstatter ist hier ebenfalls Herr Abgeordneter Friderichs, dem ich hiermit das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Friderichs: Meine Herren! Diese Petition erscheint zum dritten Male vor dem Landtage. Bereits im 44. und auch im 45. Provinziallandtage ist anerkannt worden, daß die Kündigung des Provinzial-Straßenaufsehers Weber zu Recht erfolgt ist. Daher verdient seine Petition keine besondere Erörterung und ich empfehle namens der I. Fachkommission ihre Ablehnung.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Wenn sich auch hier niemand zum Wort meldet, nehme ich an, daß diese Petition nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters abgelehnt ist. (Die Ablehnung ist erfolgt.)

Wir würden dann übergehen zum 17. Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Werkmeister an den Provinzialanstalten.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. zur Nieden, dem ich hiermit das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Meine Herren! Bei Gewinnung der Werkmeister für die Provinzial-Fürsorgeanstalt zu Haus Fichtenhain hat sich herausgestellt, daß das angesezte Gehalt nicht genügt.

Es war nicht möglich, für 1000 Mark Anfangsgehalt geeignete Kräfte zu bekommen. Das hat dazu geführt, die Werkmeistergehälter der sämtlichen Anstalten der Provinz einer Nachprüfung zu unterziehen.

Es kommen da in Betracht die Werkmeister der Provinzial-Blinden- und Erziehungsanstalten, der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler und des Landarmenhauses in Trier.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Aufgaben der Werkmeister in den Provinzial-Blinden- und in den Provinzial-Erziehungsanstalten schwieriger sind, weil sie auf die Jugend neben der Ausbildung ihrer technischen Fähigkeiten erzieherisch einwirken müssen. Bei der Provinzial-Arbeitsanstalt haben die Werkmeister es meist mit Leuten zu tun, die schon ihr Handwerk erlernt haben und die sie dann nur anleiten müssen zur weiteren Ausbildung in ihrem Handwerk. Daraus ergibt sich eine Differenz. Die Werkmeister in den Provinzial-Blinden- und Provinzial-Erziehungsanstalten werden ein höheres Gehalt bekommen müssen, als die in der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Es wird vorgeschlagen, die Gehälter der Werkmeister in den Provinzial-Blinden- und Provinzial-Erziehungsanstalten auf 1400 Mark bis 2000 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark; die Gehälter der Werkmeister in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf 1200 Mark bis 1800 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark, festzusetzen.

Eine besondere Veranlassung, das Gehalt der Werkmeister im Landarmenhause zu Trier jetzt schon zu erhöhen, liegt nicht vor, weil erst vor Jahresfrist die Gehälter dort von 800 Mark bis 1200 Mark auf 900 Mark bis 1500 Mark erhöht worden sind, was mit Rücksicht auf die dienstlichen Anforderungen an die beiden Beamten für ausreichend zu halten ist.

Die Mehrausgaben, die durch die Neubewilligungen entstehen, beziffern sich auf rund 2100 Mark.

Es wird beantragt, die Gehälter in der vorgeschlagenen Weise festzusetzen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die Gehälter der jetzt angestellten Werkmeister entsprechend zu bemessen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und erkläre den Antrag für angenommen.

Wir kommen dann zum 18. Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Erhöhung des Mindestgehaltes der Taubstummen- und Blindenlehrer, der Taubstummen- und Blindenlehrerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johannissthal, sowie der Direktoren der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten.

Berichterstatter ist auch der Herr Abgeordnete Dr. zur Nieden, dem ich hiermit das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Meine Herren! Es handelt sich um einen neuen Gehaltsanspruch der Taubstummenlehrer. Die Taubstummenlehrer haben das hohe Haus schon mehrfach beschäftigt. Zuletzt ist im Jahre 1905 durch den 45. Landtag das Gehalt der Taubstummenlehrer auf 1800 bis 3800 Mark im Mindest- und Höchstbetrage festgesetzt worden.

Trotzdem haben die Taubstummenlehrer durch Eingabe vom 11. Januar 1907 eine neue Regelung und zwar eine dreifache Aenderung des Gehaltsplanes erbeten. Sie wünschen nämlich zunächst eine Erhöhung des Anfangsgehaltes auf 2100 Mark, ferner wünschen sie, es möchte bei der etatsmäßigen Anstellung ihre im Schuldienst verbrachte Dienstzeit — es sind alles frühere Elementarlehrer — soweit sie sechs Jahre übersteigt, bei der Bemessung des Anfangsgehaltes in Anrechnung gebracht werden, und bei den bereits angestellten Lehrern, auch den älteren, möchte die entsprechende Gehaltsregelung noch nachträglich vorgenommen werden, und endlich: der dienstälteren Hälfte der Taubstummenlehrer möchte eine persönliche Zulage von 400 Mark gewährt werden.

Die I. Fachkommission hat dem Antrage des Provinzialauschusses entsprechend eine verschiedene Stellung zu den einzelnen Anträgen und Wünschen der Taubstummenlehrer angenommen. Sie hat den Wunsch nach Erhöhung des Mindestgehaltes auf 2100 Mark als berechtigt anerkannt, und zwar ist das im wesentlichen mit Rücksicht auf die anderen Provinzen geschehen, wo auch die Gehälter schon in ähnlicher Weise festgesetzt worden sind.

Dagegen ist nicht anerkannt worden — und dementsprechend geht auch der Vorschlag an das hohe Haus dahin, ihn nicht anzuerkennen — der Anspruch auf Anrechnung der im Schuldienst verbrachten Dienstzeit, soweit sie 6 Jahre übersteigt. Nach 6 Jahren tritt ja bei den Volksschullehrern die erste Alterszulage ein. Das hat sich für die Taubstummenlehrer als nicht durchführbar erwiesen, denn die Provinz hat ein großes Interesse daran, junge Lehrer zu bekommen, und sie würde diesem Interesse zuwiderhandeln, wenn die Anrechnung in der von den Lehrern erbetenen Weise stattfände.

Auch zum dritten Punkte der Bitte wird vorgeschlagen, ihn nicht zu genehmigen. Die persönliche Zulage von 400 Mark, welche der dienstälteren Hälfte der Taubstummenlehrer gewährt werden soll, ist eine Zulage, die keine anderen Taubstummenlehrer haben, wie die an der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin angestellten. Die Herren Landesdirektoren sind in gemeinsamer Konferenz dahin überein gekommen, daß eine Gleichstellung der Provinzial-Taubstummenlehrer mit den an der königlichen Anstalt in Berlin angestellten Taubstummenlehrern nicht stattzufinden habe, weil die königliche Anstalt in Berlin speziell dazu da ist, Lehrer auszubilden, was ja im wesentlichen für die Provinzial-Taubstummenlehrer nicht zutrifft.

Die Genehmigung der ersten Bitte hat nun weitere Erhöhungen zur Folge, die nicht erbeten sind, die aber als notwendige Konsequenz der Erhöhungen, wie sie hier für die Taubstummen-

Lehrer vorgeschlagen sind, eintreten müssen. Es wird, wenn das Anfangsgehalt der Taubstummenlehrer erhöht wird, dann auch das Anfangsgehalt der Blindenlehrer, sowie der Lehrer an der Anstalt für Epileptische in Johannisthal auf 2100 Mark erhöht werden müssen.

Die Taubstummen- und Blindenlehrerinnen haben immer $\frac{3}{4}$ des Gehalts der Lehrer bekommen. Sie werden also auch eine entsprechende Erhöhung des Gehaltes erfahren müssen und zwar wird das Anfangsgehalt auf 1575 Mark zu setzen sein. Endlich muß, um die Spannung zwischen Lehrern und Direktoren zu bewahren, auch das Mindestgehalt der Direktoren an Taubstummen- und Blindenanstalten erhöht werden, und zwar von 3300 auf 3600 Mark.

Es war noch von den Taubstummenlehrern erbeten worden, bei den bereits angestellten Lehrern, auch den älteren, möchte die entsprechende Gehaltsregelung noch nachträglich vorgenommen werden. Meine Herren! Es ist hier im Provinziallandtage wiederholt beschlossen worden, daß, wenn derartige Gehaltserhöhungen vorgenommen werden, sie keine rückwirkende Kraft haben sollen. Es soll nicht so gehandhabt werden, als ob die angestellten Lehrer schon zurzeit der höheren Sätze eingetreten wären. Dementsprechend ist das auch nicht der Vorschlag der Sachkommission in vorliegendem Falle, sondern der Vorschlag der Sachkommission geht nur dahin, den bereits angestellten Lehrern durchweg 300 Mark zuzulegen. Das ist die Spannung zwischen dem bisherigen Anfangsgehalt von 1800 und dem jetzt neu festgesetzten Satz von 2100 Mark. Dagegen tritt diese Erhöhung natürlich nicht ein, soweit das Höchstgehalt schon erreicht ist. Diese Zulage von 300 Mark rechtfertigt sich ganz entschieden, denn sonst würde ja ein Lehrer, der eben angestellt ist, auf den bisherigen Mindestgehalt von 1800 Mark bleiben, während ein Lehrer, der nach der Neuregelung angestellt wird, gleich auf 2100 Mark kommen würde, obwohl er jünger ist.

Was dann den Lehrern recht ist, das ist auch hier wieder den Lehrerinnen billig. Diesen würden also dementsprechend 225 Mark Zulage zu gewähren sein, soweit sie bereits angestellt und noch nicht in das Höchstgehalt eingerückt sind.

Es wird Ihnen also vorgeschlagen zu beschließen:

- a. das Mindestgehalt der Taubstummen- und Blindenlehrer sowie der Lehrer an der Anstalt für Epileptische Johannisthal auf 2100 Mark, dasjenige der Taubstummen- und Blindenlehrerinnen sowie der Lehrerinnen an der letztgenannten Anstalt auf 1575 Mark und das Mindestgehalt der Direktoren der Taubstummen- und Blindenanstalten auf 3600 Mark zu erhöhen;
- b. den unter a genannten Lehrern und Direktoren für das Haushaltsjahr 1907 eine einmalige außerordentliche Gehaltserhöhung von 300 Mark sowie den unter a genannten Lehrerinnen eine solche von 225 Mark zu gewähren, jedoch nicht über den Betrag des Höchstgehalts hinaus;
- c. zu bewilligen, daß die zur Durchführung der Beschlüsse zu a und b erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 1907 aus den vorhandenen Ueberschüssen entnommen werden.

Ich bemerke dazu noch, daß der Gesamtaufwand, der durch die Neuregelung entsteht, sich auf 17 725 Mark belaufen würde.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und erkläre den Antrag für angenommen.

Wir kommen zum 19. Gegenstände der Tagesordnung, das ist:

Antrag der I. Sachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Aenderung des § 6 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten.

Herr Abgeordneter Dr. zur Nieden ist auch hier wieder Berichterstatter, und ich erteile ihm hiermit das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Meine Herren! Es handelt sich nur um eine Bagatelle, die Sie nicht lange in Anspruch nehmen wird.

Der Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die in Dienstklasse VI bezeichneten Provinzialbeamten, das sind die unteren Beamten, ist früher in derselben Höhe festgesetzt worden wie der Wohnungsgeldzuschuß für die Unterbeamten der Staatsverwaltung, nämlich bei der Servisklasse A auf 240 Mark, bei I 180 Mark, bei II 144 Mark, bei III 108 Mark und bei IV 72 Mark.

Nun sind inzwischen die Wohnungsgeldzuschüsse für die Unterbeamten der Staatsverwaltung erhöht worden, und es wird vorgeschlagen, diese Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse auch für die Unterbeamten der Provinzialverwaltung, soweit sie der Dienstklasse VI angehören, eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, daß sie betragen in Servisklasse A 360 Mark, in Servisklasse I 270 Mark, in Servisklasse II 216 Mark, in Servisklasse III 162 Mark, in Servisklasse IV 108 Mark.

Meine Herren! Eine besondere praktische Bedeutung hat dieser Vorschlag nicht, da diese Beamten wie auch andere Beamte keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, sondern entweder freie Dienstwohnung haben oder eine Mietsentschädigung erhalten.

Immerhin aber wird es praktisch werden bei der Pensionsberechnung für die Straßenaufseher. Deshalb werden die Sätze erhöht werden müssen, und zwar wird beantragt, der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß im § 6 der Bestimmungen über Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz für

in den Orten der Servisklassen				
A	I	II	III	IV
„	„	„	„	„

III. Die unter VI genannten Beamten 360 | 270 | 216 | 162 | 108
als Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1906 ab aufgeführt werde.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Es meldet sich auch hier niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und erkläre den Antrag für angenommen.

Meine Herren! Da der nächste Referent, der Herr Abgeordnete von Laer augenblicklich verhindert ist aber wahrscheinlich gleich wiederkommen wird, werde ich die beiden Punkte, über die der Herr Abgeordnete von Laer vorzutragen hat, vorläufig aussetzen und zum 22. Gegenstande übergehen:

- Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Befoldungen und andere persönlichen Ausgaben für die
- A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 - B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten

für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Fusbahn als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Fusbahn: Meine Herren! Der Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt ist eigentlich kein Etat im gewöhnlichen parlamentarischen Sinne des Wortes. Es handelt sich hier um Erfüllung von Verpflichtungen, die die Provinz auf Grund eines Vertrages übernommen hat. Die Verpflichtung besteht darin, daß die Befoldungen an die Angestellten der Landes-Versicherungsanstalt ausgezahlt werden. Die Provinz stellt die Beamten für die

Landes-Versicherungsanstalt an; dagegen werden die Gehälter von der Landes-Versicherungsanstalt zurückvergütet.

Auch weicht dieser Etat von den anderen Etats dadurch ab, daß er vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember läuft, also abweichend von den gewöhnlichen Etatsjahren.

Der Etat der Landes-Versicherungsanstalt für 1907 ist verbunden mit dem Etat der Schiedsgerichte. Die beiden Etats schließen zusammen für das Jahr 1907 mit 711 550 Mark gegen 551 000 Mark im Jahre 1906 ab, also mit einem Mehrbedarf von 160 550 Mark, der wesentlich hervorgerufen worden ist durch vermehrte Anstellung von Beamten infolge erweiterter Anforderungen an die Anstalt.

Zunächst ist das Gehalt des ständigen Vertreters des Vorsitzenden für das nächste Jahr vorgesehen mit 12 000 Mark gegen 11 000 Mark im vergangenen Jahre. Sie haben das schon eben nach dem Antrage des Berichterstatters, Herrn Kommerzienrats Dr. Neven du Mont, genehmigt.

Die weiteren Erhöhungen beruhen, wie ich eben schon bemerkte, auf der vermehrten Inanspruchnahme der persönlichen Leistung. Die Geschäftszunahme gibt sich in folgenden Ziffern kund. Im Jahre 1904 waren 261 892, im Jahre 1905 293 644, im Jahre 1906 306 048 Ausgänge ohne rund 40 000 Eingänge, die in den Tagebüchern nicht besonders verzeichnet werden. Demgegenüber wurden allerdings verhältnismäßig in größerem Maßstabe Beamte in Anspruch genommen. Im Jahre 1904 hatten wir im Etat 185, im Jahre 1905 236, im Jahre 1906 277 und in diesem Jahre sind es 296 Beamte. Diese größere Inanspruchnahme persönlicher Leistung beruht wesentlich auf folgenden zwei Umständen.

Einmal haben die Kommissare des Reichsamts des Innern, des Reichsversicherungsamts und des Handelsministeriums schon im Januar 1905 die Notwendigkeit eingehenderer Bearbeitungen der Rentenanträge festgestellt. Dann hat aber auch der Ausschuß die Dringlichkeit der Vermehrung des Beamten- und Kanzleipersonals anerkannt in Rücksicht auf die notwendig werdenden eingehenderen Revisionen. Die nicht genügende Vornahme von Revisionen hat unzweifelhaft in den vergangenen Jahren zu Ausfällen in den Beiträgen geführt. Das Reichsversicherungsamt hat sich auch kategorisch für eine verschärfte Kontrolle der Beitragsleistungen ausgesprochen. Es sind infolgedessen vorgesehen worden im Jahre 1905 vier weitere Kontrollstellen, im Jahre 1906 fünf und im Jahre 1907 acht, also im ganzen sieben weitere Kontrollstellen. Rentenstellen sind eingerichtet im Laufe der Zeit in Wald, und eine Rentenstelle ist in dem letzten Jahre in Sigmaringen mit 2 Beamten eingerichtet worden.

Ich darf Ihnen die Mehrausgaben bei der Landesversicherungsanstalt mit rund 142 000 Mark spezifizieren. Sie setzen sich zusammen aus den besoldungsplanmäßigen Gehaltserhöhungen mit rund 21 000 Mark, Vergütung für Anwärter und Dienstunkostenzulage 43 500 Mark, Dienstunkostenzulage für Kontrollbeamte 34 950 Mark, Pensionsfonds 10 126 Mark. — Der bemißt sich ja mit 15 Prozent nach den Gehältern — außerdem aus 32 853 Mark für Stellenvermehrung. Bei den Schiedsgerichten tritt eine Erhöhung von 18 150 Mark ein. Hiervon sind 5220 Mark besoldungsplanmäßige Zulagen, Vergütungen für Anwärter 2300 Mark, Pensionsfonds 2600 Mark und Stellenvermehrung 8029 Mark.

Es mag Sie nun noch interessieren, einige Zahlen — die allerdings unserer Beschlüßfassung nicht unterliegen — über den Gesamtetat der Landes-Versicherungsanstalt zu hören, der mit 24 700 000 Mark abschließt. Die Einnahmen haben dort betragen rund 18 Millionen Mark für Marken, 4 760 000 Mark für Zinsen, 1 200 000 Mark für Tilgung von Darlehen und

730 000 Mark sonstige Einnahmen. Demgegenüber haben Ausgaben gestanden von 11 Millionen Rentenbeitragsverstattungen, 875 000 Mark Heilverfahren, 1 959 000 Mark Verwaltungskosten, 1 500 000 Mark Kontrolle usw. und 9 360 000 Mark Vermögensanlage. Das ganze Vermögen der Landes-Versicherungsanstalt stellt sich jetzt auf 142 Millionen Mark. Davon sind 100 Millionen Mark in Wertpapieren, 42 Millionen Mark in Grundstücken angelegt. Belastet ist die Versicherungsanstalt dagegen aber auch mit rund 12 Millionen Mark Renten.

Meine Herren! Ich gestatte mir, Ihnen noch den Antrag zu unterbreiten:

„Der Provinziallandtag wolle den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt, der Schiedsgerichte mit der Maßgabe annehmen, daß das Gehalt des Landesrats Geheimen Regierungsrats Kehl von 11 000 auf 12 000 Mark — dem vorher erwähnten Beschlusse entsprechend — festgesetzt werde und daß demnach der Haushaltsplan gegen den vorliegenden Druckbericht um den Betrag von 1000 Mark in Einnahme und Ausgabe erhöht werde, also in Einnahme und Ausgabe mit 712 550 Mark abschließt.“

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Ich stelle den Antrag zur Diskussion und frage, ob jemand das Wort verlangt.

Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion. Der Antrag Ihrer Fachkommission ist angenommen.

Wir würden dann, wenn die Herren damit einverstanden sind, zu dem 26. Punkt der Tagesordnung übergehen, den als Berichterstatter der Herr Abgeordnete Oberbürgermeister Spiritus zu vertreten hat, der sonst, wenn noch längere Debatten vorhergehen sollten, seine Reise nach Bonn nicht mehr ausführen kann.

Punkt 26 lautet:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Maßnahmen, welche infolge Vermehrung der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten notwendig werden.

Berichterstatter Abgeordneter Spiritus: Meine Herren! Nach den Bestimmungen der Provinzialordnung für die Rheinprovinz hat jeder Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern einen Abgeordneten, jeder Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete zum Rheinischen Provinziallandtag zu wählen. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises mehr als 80 000 Seelen, so werden drei Abgeordnete gewählt, für jede fernere volle Zahl von 50 000 Einwohnern tritt ein weiterer Abgeordneter hinzu.

Das stete Wachsen der Bevölkerung unserer Provinz hat es zur Folge gehabt, daß die Anzahl der Provinziallandtags-Abgeordneten sich auch vermehrt hat. Während der Provinziallandtag sich im Jahre 1888 aus 139 Abgeordneten, im Jahre 1894 aus 145 Abgeordneten, im Jahre 1900 aus 155 Abgeordneten zusammensetzte, beträgt die Zahl der Provinzialvertreter nach den letzten Wahlen, also zurzeit, 176. Selbstverständlich wird diese Zahl in den kommenden Jahren noch weiter wachsen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei den nächsten Landtagswahlen die Zahl, wenn sie auch nur im Verhältnis der jetzigen Bevölkerungszunahme fortschreiten sollte, sich auf über 200 belaufen wird. Schon wenn die letzte Volkszählung von 1905 zu Grunde gelegt worden wäre, würde die Zahl der Abgeordneten 194 betragen. Wir können also mit großer Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen, mit Sicherheit darauf rechnen, daß die nächsten Provinziallandtagswahlen die Zahl der Abgeordneten erheblich vermehren werden und daß diese Zahl sich auf mehr als 200 belaufen wird.

Nun ist schon zur Zeit, wo wir 176 Abgeordnete zählen, unser Sitzungsaal nur knapp genügend. Die Provinzialverwaltung hat mit Rücksicht auf die Zunahme der Abgeordneten hier im

Saale schon in etwa Wandel geschaffen, indem sie die Bankreihen verbreitert hat, wodurch leider die Zwischengänge verschmälert worden sind. Zurzeit läßt sich der Zustand der räumlichen Einrichtungen des Sitzungsjaales wohl noch ertragen. Er wird aber unerträglich werden, wenn sich nach sechs Jahren die Zahl noch um etwa 30 Abgeordnete vermehrt haben wird, für welche Herren in diesem Saale kein Platz zu schaffen ist.

Vorsorglich — und wir können der Provinzialverwaltung dafür dankbar sein — hat daher die Verwaltung und der Ausschuß die Frage an uns gebracht, was geschehen soll, um diesem nach den nächsten Wahlen zu erwartenden Uebelstande abzuhelpfen, bezw. welche Mittel und Wege einzuschlagen sind, um diesen üblen Konsequenzen vorzubeugen.

Da gibt es nur zwei Wege: entweder zu trachten, daß die Zahl der Abgeordneten sich nicht weiter vermehrt, oder Wandel und Ersatz zu schaffen bezüglich der ungenügenden räumlichen Verhältnisse. Was die erste Möglichkeit angeht, die Zahl der Abgeordneten nicht weiter wachsen zu lassen, so würde, um diesen Weg zu betreten, die Gesetzgebung anzurufen sein; denn die Zusammensetzung der Provinziallandtage ist in den Provinzialordnungen, also durch Gesetze bestimmt. Wir können nicht als Provinziallandtag bestimmen, wie groß die Zahl unserer Mitglieder sein soll, sondern das kann nur durch einen Akt der Landesgesetzgebung geschehen. In den einzelnen Provinzen ist die Anzahl der Provinziallandtags-Abgeordneten und die Voraussetzungen, nach welchen sie gewählt werden, verschieden. Sie finden in der Drucksache auf der letzten Seite die Voraussetzungen aufgeführt, nach denen in den einzelnen preussischen Provinzen die Abgeordneten gewählt werden. Sie werden daraus ersehen, daß für die Rheinprovinz und die Provinz Schlesien die größte Einwohnerzahl für einen resp. mehrere Provinziallandtags-Abgeordnete erforderlich ist. Die anderen Provinzen deputieren aus den Kreisen Abgeordnete schon bei einer kleineren Seelenzahl. Nun, meine Herren, will es mir persönlich — und ich spreche in dieser Hinsicht auch im Namen der Fachkommission — als ein merkwürdiger Vorgang erscheinen, wenn eine Provinz sich ihre eigenen Berechtigungen verkürzen wollte. Wir können die Verminderung der Zahl der Abgeordneten nur dann erreichen, wenn die Kreise eine höhere Anzahl Einwohner haben müssen, um die Abgeordneten zu deputieren. Ich glaube annehmen zu können, daß sich jeder Kreis freut, möglichst viele Abgeordnete hier in dieses hohe Haus entsenden zu können. Und ich würde es als eine Art Selbstmord ansehen, wenn die eigenen Kreise, die hier ihre Vertretung haben, dazu übergehen sollten, die Gesetzgebung anzurufen, um ihre Rechte zu verkürzen.

Meine Herren! Man mag ja vielleicht über diese Frage verschiedener Meinung sein, die Fachkommission hält es aber nicht für gegeben, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Sie hält es am allerwenigsten für angezeigt, aus einem so ganz äußerlichen Umstande, weil eben unser Haus für unsere Abgeordneten nicht mehr groß genug ist, den Wunsch auszusprechen, daß ein Landesgesetz bestimmen soll: Rheinprovinz, dann schicke eben weniger Abgeordnete!

Meine Herren! Wenn wir den Weg des Anrufens der Gesetzgebung nicht betreten wollen — und das empfiehlt Ihnen Ihre Fachkommission — dann bleibt nur übrig, zu trachten, wie wir dem hier herrschenden oder nach sechs Jahren mit aller Bestimmtheit vorhandenen Notstande abhelfen wollen. Dann wird man eben bauen müssen. Wie das gemacht wird, entzieht sich zurzeit noch unserer Beurteilung, da dieserhalb eine Vorlage noch nicht an uns gelangt ist.

Meine Herren! Es wird uns wahrscheinlich schmerzlich sein, wenn wir nach sechs Jahren nicht in diesen Saal, wo der Landtag so manche Reihe von Jahren erfolgreich getagt hat, wieder einziehen sollten. Vielleicht wird uns aber auch etwas Besseres geboten; und ich glaube, in zwei Punkten wird uns sicher etwas Besseres geboten werden, ich meine die Akustik und die Beleuchtung.

Bei beiden liegen in diesem Saale Mängel vor, die von vielen Seiten immer wieder gerügt und beklagt worden sind. Wir werden voraussichtlich einen Sitzungsjaal bekommen, in dem, was diese Uebelstände anbetrifft, Besserung geschaffen ist, wir werden aber auf alle Fälle demnächst einen Sitzungsjaal haben, der Bürgerschaft dafür bietet, daß mit der Vermehrung der Abgeordneten für alle ein würdiges Unterkommen geschaffen wird.

Die Vorlage, die uns der Provinzialauschuß macht, spricht sich nicht darüber aus, in welcher Art Wandel geschaffen werden soll. Der Ausschuß erbittet zunächst nur eine Direktive des Landtages, was überhaupt geschehen soll.

Die Sachkommission, in deren Namen ich spreche, glaubt diesem Ersuchen des Ausschusses in der Hinsicht Folge geben zu können, daß Sie Ihnen abrät, Aenderungen in der Zusammensetzung des Landtages herbeizuführen, daß sie Ihnen dagegen vorschlägt und den Rat gibt, Sie möchten beschließen, daß der Provinzialauschuß Ermittlungen anstellt, in welcher Weise dem demnächst eintretenden vermehrten Raumbedürfnis Rechnung getragen werden könne. Mit anderen Worten, meine Herren, es soll durch diesen Beschluß, falls Sie ihn fassen, nur die prinzipielle Feststellung getroffen werden: wir wollen eine Veränderung hinsichtlich unseres Sitzungsaales eintreten lassen, die fertig sein soll, wenn nach den nächsten Wahlen, also in sechs Jahren, ein neuer Landtag wieder zusammentritt. Wie dies geschehen soll, darüber würde wohl heute nicht zu diskutieren sein, sondern in dieser Hinsicht würden wir vom Provinzialauschuß für den nächsten Landtag eine Vorlage erwarten. Um das zu ermöglichen, würde ferner zu beschließen sein, daß Sie den Provinzialauschuß ermächtigen, die durch die Vorarbeiten entstehenden Projektierungskosten aus den zur Verfügung des Landtages stehenden Mitteln zu entnehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Ich stelle den Antrag zur Diskussion und frage, ob jemand das Wort verlangt.

Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion, und es wird gemäß dem Antrage Ihrer Sachkommission beschlossen.

Wir kommen zu dem 23. Punkt der Tagesordnung:

Antrag der III. Sachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. von Wülfig, dem ich hiermit das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Wülfig: Meine Herren! Zu der Uebersicht, die der Provinzialauschuß vorgelegt hat, hat die III. Sachkommission nichts zu bemerken gefunden. Sie sehen auf Seite 1, daß der Betrag des Fonds 26 000 000 Mark beträgt. Die eingegangenen Tilgungsbeträge beliefen sich bis zum 31. März des vorigen Jahres annähernd auf 1 000 000 Mark, so daß die Summe der Mittel fast 27 000 000 Mark ausmachte. Auf der anderen Seite sind an Darlehen bewilligt worden gegen 24 000 000 Mark, mithin blieben verfügbar am 1. Oktober 1906 3 187 000 Mark.

Eine Erhöhung des Eisenbahnfonds ist nicht in Aussicht genommen.

Die Sachkommission hat, wie ich schon erwähnte, zu diesem Berichte nichts zu bemerken.

Zu dem zweiten Punkte, zu dem Antrage des Provinzialauschusses, den Sie auf Seite 6 formuliert finden, glaube ich im Auftrage der Sachkommission mich eingehender äußern zu müssen. Es handelt sich um die für die Kleinbahnen keineswegs unwichtige Frage, ob und in welchem Umfange sie der Provinz eine Vergütung dafür gewähren sollen, daß die Provinz das Planum der Chausseen zur Anlage der Gleise ihnen zur Verfügung stellt. Die bisherigen Bestimmungen datieren vom

Jahre 1894 und sind für die Kleinbahnunternehmungen sehr günstig. Nach ihnen braucht die Kleinbahn keineswegs in allen Fällen eine Vergütung an die Provinz abzuführen, sondern nur dann, wenn sie mit günstigem Erfolge gearbeitet hat. Erst wenn eine Verzinsung des Anlagekapitals mit 6% erreicht ist, entsteht für die Kleinbahn die Verpflichtung, von dem weiteren Ueberschusse den fünften Teil an die Provinz abzuführen. Diese Bestimmung hat aber, wie der Provinzialauschuß berichtet, in der Praxis zu Weiterungen geführt. Zunächst ist es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Provinz einerseits und den Kleinbahnunternehmungen andererseits über die Auslegung einzelner Begriffe der Bedingungen gekommen. Die Meinungsverschiedenheiten sind in erster Linie entstanden durch die Interpretation der Worte „Anlagekapital“ und „Reingewinn“. Während auf Seiten der Kleinbahnunternehmungen das Bestreben besteht, den Begriff „Anlagekapital“ möglichst weit zu fassen, finden Sie die umgekehrten Bemühungen bei der Provinz. Vom Standpunkt der Kleinbahnunternehmungen ist es sehr begreiflich, daß sie den Begriff „Anlagekapital“ möglichst weit fassen wollen, denn je größer das Anlagekapital ist, um so größer muß naturgemäß auch der Gewinn sein, der eine 6%ige Verzinsung des Anlagekapitals ermöglicht. Und dies ist ja, wie ich eingangs ausführte, die erste Voraussetzung für die Heranziehung durch die Provinz überhaupt.

Weitere Meinungsverschiedenheiten haben sich ergeben über die Fassung und Auslegung des Begriffes „Reingewinn“. Hier haben wir das umgekehrte Bild. Die Kleinbahnunternehmungen bemühen sich, den Begriff „Reingewinn“ möglichst eng zu nehmen. Je kleiner der Reingewinn ist, desto kleiner ist auch der prozentuale Betrag, den sie von diesem Reingewinn an die Provinz abführen müssen.

Zu diesen rechtlichen Schwierigkeiten kommen noch tatsächliche hinzu. Denken Sie sich beispielsweise den Fall, daß von der elektrischen Kraft, die die Kleinbahnunternehmungen zu ihrem Betriebe bedürfen, sie einen Teil an Dritte abgeben. Wie soll in diesem Falle das Anlagekapital berechnet werden? Wie soll ferner das Anlagekapital berechnet werden, wenn das Kleinbahnunternehmen auch in anderen Provinzen Bahnen baut und nicht in der Lage ist oder nicht in der Lage zu sein behauptet, der Provinz zahlenmäßige Angaben darüber zu machen, wie groß das Anlagekapital sei, das speziell auf die Rheinprovinz entfällt. Es kommt hinzu, daß die Provinzialverwaltung nach ihrer Angabe bei der Aufstellung der Bilanzen seitens der Kleinbahnunternehmungen nicht das gewünschte Entgegenkommen findet. Es seien Fälle vorgekommen, die man beinahe als Bilanzverschleierung bezeichnen müsse.

Zwar ist nun in den Bedingungen vorgesehen, daß Streitigkeiten zwischen der Provinz und den Kleinbahnunternehmungen durch ein besonderes Schiedsgericht zum Austrag kommen sollen. Dieses Schiedsgericht würde aber nur über die rechtlichen Fragen Klarheit schaffen und nicht die tatsächlichen Mißstände beseitigen können, die ich Ihnen vorher geschildert habe.

Bei dieser Sachlage hält es der Provinzialauschuß für wünschenswert, mit dem bisherigen Verfahren zu brechen und eine neue Art der Heranziehung der Kleinbahnunternehmungen herbeizuführen. Ähnlich wie es schon in anderen Provinzen geschehen sei, will der Provinzialauschuß künftighin nicht berücksichtigen, ob das Kleinbahnunternehmen mit Gewinn oder Verlust arbeitet. Er will in allen Fällen eine Abgabe für die Benutzung der Provinzialchauffeen verlangen, die sich im Einzelfalle auf 50 Pfennig bis 1 Mark pro laufendes Meter bemessen soll. Die Entscheidung hierüber soll dem Provinzialauschuße im Einzelfalle zustehen, der ermächtigt werden soll dann, wenn die finanziellen Ergebnisse der Bahn schlecht sind, insbesondere auch in den ersten Jahren eines neuen Bahnunternehmens diese Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Der Provinzialauschuß ist der Ansicht, daß die veränderte Gestaltung der Kleinbahnen in unserer Provinz eine

Veranschärfung der Bestimmungen von 1894 rechtfertige. Während es sich im Jahre 1894 bei den Kleinbahnen durchweg um neue Unternehmungen gehandelt hätte, die in finanzieller Hinsicht möglichste Schonung verdienten, habe sich das Einkommen der Kleinbahnen durchweg erheblich vermehrt. Auf Seite 6 der Druckfache finden Sie eine Zusammenstellung, wonach verschiedene Kleinbahnen annehmbare, zum Teil sogar recht schöne Dividenden in den letzten Jahren verteilt haben.

Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzialauschuß, daß es keine unbillige Belastung der Kleinbahnunternehmungen werden würde, wenn sie pro laufendes Meter eine Abgabe von 50 Pfennig bis 1 Mark an die Provinz für die Benutzung der Provinzialchauseen zu entrichten hätten. Er sieht eine Unbilligkeit darin um so weniger, als es ja dem Provinzialauschuß, wie ich schon vortrug, gestattet sein soll, in besonderen Fällen diese Gebühr ganz oder zum Teil zu erlassen.

Bei dieser Sachlage hatte sich die III. Fachkommission eine doppelte Frage vorzulegen. Zunächst die Frage: sind die zurzeit bestehenden Bedingungen derartig unvollkommen? Haben sich aus ihrer praktischen Handhabung derartige unerwünschte Ergebnisse herausgestellt, daß eine Aenderung notwendig oder mindestens wünschenswert erscheint? Und zweitens für den Fall, daß man zur Bejahung dieser Frage kommt: ist der Weg, den der Provinzialauschuß vorschlägt, gangbar und kann er ohne Gefährdung der Kleinbahnunternehmungen beschritten werden?

Was die erste Frage anbelangt, so kam die Fachkommission einstimmig zu der Ansicht, daß zwar zweifellos augenblicklich Mißstände in dieser Hinsicht bestehen, Mißstände sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung, sie vermochte aber nicht diese Mißstände für so erheblich zu halten, daß sie aus diesem Grunde allein eine Aenderung der bestehenden Bestimmung für unbedingt notwendig hielt. Sie ging hierbei von folgenden Erwägungen aus. Wie ich schon erwähnte, ist zur Entscheidung der Streitigkeiten, die in rechtlicher Hinsicht entstehen können, ein besonderes Schiedsgericht vorgesehen, und dieses Schiedsgericht soll, wie auf Seite 5 des Berichtes angeführt ist, in nächster Zeit in drei Sachen einen Schiedsspruch fällen. Hierdurch wird, so glaubte die Fachkommission, die wünschenswerte Klarheit über die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit herbeigeführt werden. Die bestehenden Bahnunternehmungen werden sich die Interpretationen, die das Schiedsgericht getroffen hat, zu Nutzen machen und werden zu weiteren Anständen in rechtlicher Hinsicht der Provinzialverwaltung voraussichtlich keinen Anlaß mehr geben.

Schwieriger und bedeutamer sind ja zweifellos die tatsächlichen Mißstände, aber es handelt sich hier doch schließlich um dieselben Schwierigkeiten, die auch an andere Behörden herantreten, wenn es darauf ankommt, ein örtliches weit verzweigtes und inhaltlich detailliertes Unternehmen für eine Abgabe oder Steuer gleichviel welcher Art heranzuziehen. Jeder, der mit diesen Fragen, sei es z. B. mit der Heranziehung zu Kommunalabgaben, mit der Verteilung der Abgaben auf mehrere Gemeinden, mit der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu tun hat, weiß, daß es eine recht schwierige und unerfreuliche Aufgabe ist, aus einer mit fachmännischer Routine aufgestellten Bilanz diejenigen Momente herauszufinden, die steuerlich nicht haltbar sind. Aber wenn es den anderen Behörden tatsächlich gelingt, diese Schwierigkeiten zu bewältigen, so, meint die Fachkommission, wird dies auch der Provinz möglich sein, die ja doch einen weit größeren und ausgedehnteren Apparat zur Verfügung hat als die meisten anderen Behörden. Könnte somit die Fachkommission die zurzeit bestehenden Mißstände nicht als so erheblich ansehen, daß sie unter allen Umständen einer Aenderung bedürften, so vermochte sie auch den Weg, den der Provinzialauschuß vorschlägt, einer Aenderung bedürften, nicht gut zu heißen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß dieser Antrag eine große Gefährdung des Straßenbahnwesens, das in unserer Provinz einen erfreulichen Aufschwung genommen hat und aus allgemeinen Gründen auch weiterhin einen solchen nehmen sollte,

in sich birgt. Es mag richtig sein, daß einzelne Kleinbahnunternehmungen in den letzten Jahren schöne, zum Teil sogar sehr schöne Dividenden ausgeschüttet haben. Aber dies ist doch nur eine Ausnahme. Es gibt eine ganze Menge von Kleinbahnunternehmungen, die bei der jetzigen milden Besteuerung der Provinz nur mit Mühe und Not durchkommen und die zweifellos in sehr erhebliche Schwierigkeiten geraten würden, wollte man ihnen in Zukunft für die Benutzung der Provinzialchauffeen die sehr erhebliche Auflage machen, die die Provinz plant. Ist es schon schwierig für die bestehenden Unternehmungen, diese neuen Auflagen ohne einen Vermögensverfall zu tragen, so vermehrt sich die Schwierigkeit noch für die neuen Strecken, für die Strecken, die noch nicht ausgeführt sind. Für sie ist ja in erster Linie die Aenderung, die der Provinzialauschuß wünscht, vorgesehen, denn es liegt nicht in der Macht des Provinzialauschusses, diese Bestimmungen jetzt auch schon ohne weiteres auf die bestehenden und älteren Unternehmungen auszudehnen. Er möchte dies allerdings indirekt und auf Umwegen dadurch erreichen, daß er den bestehenden Unternehmungen eine erweiterte Benutzung der Provinzialchauffeen über die jetzige tatsächliche Benutzung hinaus nur dann gestatten will, wenn sie sich verpflichten, für ihr ganzes auf den Straßen liegendes Schienennetz die schärferen Bestimmungen anzunehmen. Dieser letztere Umstand, die Rücksicht auf die neuen Unternehmungen erschien der Fachkommission von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit, denn es ist wohl zu beachten, daß die guten, die lucrativen Strecken in unserer Provinz schon längst gebaut sind und daß es sich für die Neubauten nur um weniger gute Strecken, um kleine Strecken handelt. Diese Strecken sind zum großen Teil so klein und versprechen so wenig Gewinn, daß sie eine selbständige Ausbeutung durch ein neues Unternehmen überhaupt nicht gestatten. Man ist darauf angewiesen, die schon bestehenden, in der Nähe befindlichen Unternehmungen zu veranlassen, ihr Schienennetz weiter auszudehnen. Diese Unternehmungen werden zweifellos gegenüber diesen kleinen Unternehmen, wenn die Uebernahme ihnen in vielen Fällen überhaupt schon wenig Erfolg verspricht, nicht dazu bereit sein, falls die Uebernahme noch die weitere höchst bedeutsame Auflage für sie haben wird, daß sie für ihr ganzes Schienennetz, soweit es auf den Provinzialstraßen ruht, nummehr die erhebliche Steuer von 50 Pfennig bis 1 Mark pro laufendes Meter zahlen müssen. Denn, meine Herren, die jährliche Gebühr von 50 Pfennig bis 1 Mark pro laufendes Meter ist zweifellos sehr erheblich. Machen Sie sich klar, das bedeutend für das Kilometer tausend Mark. Die Verzinsung dieser tausend Mark verlangt eine Erhöhung des Anlagekapitals von 20—25 000 Mark, während der Hochbau des laufenden Kilometers Kleinbahn, wie man mir sagt, sich auf 20 000 Mark beläuft. Es kommen also weitere 20 000 Mark hinzu, und Sie haben mit einer direkten Verdoppelung des Anlagekapitals zu rechnen. Auch der Umstand, auf den in der Ausschußsitzung besonders hingewiesen wurde, daß es ja dem Provinzialauschuß freistünde, in besonders dringenden Fällen einen Nachlaß der Steuer zu gestatten, konnte die Bedenken der Fachkommission nicht beseitigen.

Zwar hat der Herr Referent des Provinzialauschusses uns gestern in der Fachkommission versichert, die Provinz beabsichtige keineswegs, hiermit eine Erhöhung der Einnahmen herbeizuführen; der Herr Landeshauptmann selbst hat aber heute morgen bei einer anderen Gelegenheit beiläufig darauf hingewiesen, daß die Provinzialchauffeen dadurch, daß sie mit Kleinbahnen belastet sind, eine ganz unverhältnismäßig stärkere Abnutzung erlitten, da sich der ganze Verkehr auf die eine geisefreie Seite der Chauffee hinüberziehe. Er hat beklagt, daß er zurzeit keine Mittel hätte, um die Unternehmungen hierfür heranzuziehen und bedauert, daß die Fachkommission ihm diese Handhabe nicht gewähren wolle.

Bei dieser Auffassung des Herrn Landeshauptmann müssen wir Bedenken haben, ob der Provinzialauschuß von dem von ihm beantragten Rechte, in besonderen Fällen einen Erlaß der Abgaben

herbeizuführen in dem Umfange Gebrauch machen würde, wie wir es im Interesse der Kleinbahnen für unbedingt erforderlich halten, und im Auftrage der III. Sachkommission kann ich daher nicht umhin, Sie zu bitten, den Antrag der Provinzialverwaltung abzulehnen. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Kuvers: Meine Herren! Sie stehen ja gewiß unter dem Eindruck, daß die Worte des Herrn Abgeordneten von Wülffing ein Grabgeläute für diesen Antrag der Provinzialverwaltung sein sollen. Meine Herren! Ich möchte aber die Beerdigung doch nicht so ohne weiteres vor sich gehen lassen, und möchte bitten, mir auch ein Wort zu dieser Vorlage noch zu gestatten.

Meine Herren! Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß wir, wo es sich um die Hebung des Verkehrs und des Handels und Wandels handelt, in weitester Weise entgegenzukommen haben, daß das einfach eine soziale Verpflichtung der Provinz ist. Meine Herren! Wir sind dieser Aufgabe, wo wir konnten, auch immer nachgekommen.

Als nun zuerst die Kleinbahnen ins Leben traten, da war der erste Satz: Eine Kleinbahn ist überhaupt nur dann möglich, nur dann rentabel, wenn der Grunderwerb nichts kostet (Zuruf: Ganz richtig!), und da hat sich die Provinz, entgegenkommend, natürlich bereit erklärt: Wir geben den Grund und Boden auf unseren Straßen zur Einrichtung der Bahn her, und wo es nicht möglich ist, da geben wir euch mindestens den nebenherlaufenden Graben, dann könnt ihr noch für billiges Geld etwas von dem daneben gelegenen Grund und Boden erwerben.

Das Entgegenkommen der Provinz ist von allen Bahngesellschaften dankbarst begrüßt worden. Wie es sich um die Bahnvorlagen handelte, da hieß es: Gewiß, akzeptieren wir; alle Bestimmungen, die Sicherstellung bezüglich der Einrichtung der Straßen in bezug auf Pflasterung, Weichen usw. akzeptieren wir. Wie es hieß: Ihr habt aber, wenn ihr 6% Reingewinn habt, von dem, was darüber ist, 20% uns abzugeben, wurde gesagt, auch damit sind wir vollständig einverstanden. Der Vertragsabschluß ist immer ganz glatt vor sich gegangen. Nun kommt aber die Rehrseite: Wenn die Bahn eine Reihe von Jahren im Betriebe war, dann fragten wir einmal an: wie ist es mit der Erfüllung des Vertrages. Da ist ja der Paragraph so und so, der uns einen gewissen Gewinnanteil zusichert, wenn ihr so viel schon verdient habt. Da hieß es immer: Gewinn ist ja garnicht möglich. Nur von zwei Strecken — das betrifft die Stadt Düsseldorf und die Stadt Köln — haben wir einen Gewinn eingezogen. Ich glaube, es sind im ganzen in jedem Jahre 14 000 Mark. Das ist alles, was wir von den Kleinbahnen bekommen. Alle anderen Bahngesellschaften legten uns auf Verlangen sehr hübsche Bilanzen, Darstellungen vor, wonach wir wirklich nichts zu fordern hatten. Da entstanden aber nun immer die Krakehlereien: ja was ist denn eigentlich Anlagekapital? wie berechnet ihr das? Sie setzten uns nicht nur das werbende Kapital, die Aktien hinein, sondern auch Obligationsschulden, Ersparnisse, die sie gemacht hatten, woraus sie neue Anschaffungen vorgenommen hatten usw. Es war also ein ewiger Kampf mit den Kleinbahngesellschaften.

Wir konnten im Rechtswege nicht vorgehen, weil in dem Vertrage ja ein Schiedsgericht abgemacht ist. Wir haben uns nun also zu dem Schiedsgericht bequemt. Die Sache läuft jetzt ein ganzes Jahr und noch haben wir keine Entscheidung. Es ist mir auch sehr zweifelhaft, welche Entscheidung dabei herauskommen wird.

Da sind wir nun zu dem Gefühl gekommen, warum soll die Provinz die einzige Stelle sein, die bei der ganzen Affaire den Schaden davonträgt. Warum soll die Provinz die einzige sein, die Opfer bringt? Die Kleinbahngesellschaften stecken 6 Prozent und mehr in die Tasche,

die Gemeinden verdienen. Nur die Provinz hat nicht allein den Grund und Boden herzugeben, sondern sie muß auch die ganz bedeutenden Mehrkosten der Unterhaltung der Straßen tragen.

Die Idee, daß eine Kleinbahn die Straße in Bezug auf die Unterhaltung entlastet, ist unrichtig. Das hat die Verwaltung zuerst auch angenommen. Im Laufe der Zeit läßt sich aber rechnermäßig feststellen, daß die Straße, auf der eine Kleinbahn läuft, in der Unterhaltung teurer ist. Der ganze Verkehr geht auf die Seite, wo die Kleinbahn nicht läuft und die Straße wird ganz ungleichmäßig und in raschster Zeit verschliffen. Auf der anderen Seite, wo die Bahn liegt, kommt selten ein Fuhrwerk usw. vorüber.

Also, meine Herren, wir waren die einzigen, die bei der ganzen Affaire Schaden erlitten.

Nun wird eben gesagt, ja, wenn ihr das Schiedsgerichtserkenntnis habt, könnt ihr euch ja danach richten, dann sind alle die Schwierigkeiten erledigt, dann ist die Sache glatt. Ich glaube auch: wenn das Erkenntnis des Schiedsgerichts da ist, werden wir ganz glatte Verhältnisse haben. Wenn ich aber nicht zahlen will, oder mir das unbequem ist, dann möchte ich den Kaufmann sehen, der mir nicht eine Bilanz aufmacht oder ein Bildchen macht, über das ich nicht weg komme. Es ist doch kein Kunststück, ich will nicht sagen, die Sache zu verschleiern, ich meine nichts Böses damit, aber die Sache so zu frisieren, daß ich nicht hineinschauen kann. Das ist doch nicht schwer.

Die Schwierigkeiten werden also bleiben. Und da ist der Ausschuß zu dem Abkommen gelangt, das er mit der Stadt Düsseldorf getroffen hat, anstatt der großen schwierigen Berechnungen ein für allemal eine Kleinigkeit pro Meter von der Bahngesellschaft als Gebühr zu verlangen. Wenn nun in der Vorlage steht 50 Pfg. bis 1 Mark, so hätte sich ja darüber in der Kommission gern sprechen lassen. Es brauchten ja nicht 50 Pfg. zu sein, wir wollen da ja nicht ein riesiges Geschäft machen. Es hätten ja 25 Pfg. sein können. Darüber hätten wir ja ruhig reden können. Aber es brauchte doch nicht direkt dieser Antrag abgelehnt zu werden. Es hätte sich ja alles machen lassen.

Es war da auch noch vorgesehen, daß, wenn die Bahn wirklich keinen Gewinn abwirft, wenn es sehr schlecht geht, wir die Gebühr nicht erheben wollten. Darüber sollte ja der Ausschuß im einzelnen Falle befinden. Nun sagt Herr von Wülffing, ich hätte heute morgen die Bemerkung gemacht, wir wollten doch auch einen Gewinn von der Sache haben; und daraus zieht der Herr Landrat von Wülffing die Schlussfolgerung, daß der Ausschuß niemals die Gebühr herabsetzen oder ermäßigen werde. Meine Herren! So groß ist mein Einfluß im Ausschuß nicht, daß er sich durch diese zufällige Bemerkung, die ich in der Kommission gemacht habe, bestimmen ließe. Das brauchen Sie nicht zu befürchten.

Wir wollen in dieser wie in anderen Sachen wohlwollend die ganze Frage prüfen und von strengen Forderungen, wenn es gesetzlich und reglementsmäßig zulässig ist, absehen. So würde es in diesem Falle wohl gegangen sein.

Ich kann nur sagen, ich bedauere, daß die Provinz die einzige ist, die bei der ganzen Sache zahlen soll. Wir hätten vielleicht — ich bin leider nicht in der Kommission gewesen — uns auf einen anderen Maßstab zusammenfinden können.

Vorsitzender Becker: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Dann schließe ich die Verhandlung.

Meine Herren! Gegenanträge liegen nicht vor. Zur Verhandlung steht der Antrag, den die III. Fachkommission gestellt hat, und der geht dahin, der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses ablehnen.

Trotz aller beweglichen Reden des Herrn Landeshauptmanns fürchte ich, wird die Versammlung wohl mit diesem Antrag der III. Fachkommission einverstanden sein. (Heiterkeit.) (Aufe: Zur Geschäftsordnung.)

Zur Geschäftsordnung Herr Abgeordneter Graf Beißel.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Es muß ja eine Abstimmung über den Antrag erfolgen. Es kann durch diese Abstimmung auch der Antrag der Fachkommission abgelehnt werden, zudem hat der Provinzialauschuß seinen Antrag nicht zurückgezogen.

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der III. Fachkommission, der also dahin geht, der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialauschusses ablehnen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage stattgeben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit. (Zuruf: Gegenprobe!) Das Bureau ist einig, daß es die Mehrheit war. (Erneute Ruf: Gegenprobe!) Wenn Sie aber die Gegenprobe wünschen, kann sie ja auch noch gemacht werden. (Zuruf: Ist der Antrag der Fachkommission abgelehnt?)

Meine Herren! Der Antrag der Fachkommission ist eben angenommen, und der besagt eine Ablehnung des Antrages des Ausschusses. Die Verhandlung, die hier stattfindet, erfolgt ja doch auf Grund des Berichtes Ihrer Fachkommission, und nicht auf Grund der von der Fachkommission abgelehnten Vorlage des Ausschusses. Also nach meiner Ansicht ist der Antrag damit erledigt.

Meine Herren! Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Dr. von Wülffing.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Wülffing: Meine Herren! Zu diesem Punkte der Tagesordnung kann ich mich sehr kurz fassen. Ich darf lediglich auf den Bericht verweisen, den Sie in der Drucksache Nr. 22 vorgelegt erhalten haben. Die Fachkommission hat keinerlei Bemerkungen zu diesem Bericht zu machen.

Sie sehen aus diesem Bericht, daß im Rechnungsjahre 1906 zwar ein neuer Antrag auf die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Masten- und Leitungsgestängen auf den Provinzialstraßen für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn gestellt worden war. Es handelte sich um die gleislose Bahn, die von Mehlem über Bertum nach Meckenheim führen soll. Der Provinzialauschuß hat aber abgelehnt, diesem Antrage näher zu treten, da die örtliche Gestaltung der Provinzialstraße dies nicht gestattet. Das Gefälle war zu stark, und war der Verkehr zu reger, als daß er die Belastung durch eine gleislose elektrische Bahn hätte zulassen können. Es befindet sich zurzeit in der Provinz nur eine gleislose elektrische Bahn in Betrieb, das ist die Bahn, die von Walporzheim nach Neuenahr führt. Diese Bahn ist am 23. Mai vorigen Jahres eröffnet worden. Bei der Kürze der Dauer des Betriebes der Bahn haben aber Erfahrungen darüber, in wie weit durch diese gleislose Bahn der Oberbau der Provinzialstraße leidet, noch nicht gesammelt werden können. Es ist daher auch die Frage an den Provinzialauschuß noch nicht herangetreten, ob hierdurch eine solche Abnutzung der Chaussee eingetreten sei, daß der Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds schadlos gehalten werden müßte.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. — Es meldet sich niemand zum Wort, dann schließe ich die Verhandlung und stelle fest, daß das hohe Haus von der Vorlage Kenntnis genommen hat.

Meine Herren! Der Gegenstand Nr. 25 der Tagesordnung geht auf Wunsch des Herrn Berichterstatters, der heute verhindert ist, auf die morgige Sitzung über. (Rufe: Vertagen!)

Der Gegenstand Nr. 26 ist schon erledigt.

Wir kommen zum Gegenstand Nr. 27:

Antrag der IV. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Heising, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Heising: Meine Herren! Der Haushaltsplan für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung befindet sich auf Seite 602. Er schließt in Einnahme und Ausgabe für das kommende Rechnungsjahr ab mit 1 103 980 Mark, also mit einem Mehr von 17 580 Mark. Die Mehreinnahmen gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Zinsen des Westfonds, welche unter I Nr. 7 der Einnahmen verzeichnet sind, sich nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre erhöht haben, und daß im übrigen in Nr. 8 die Zuschüsse für landwirtschaftliche Zwecke um 14 000 Mark erhöht worden sind.

In der Ausgabe rechtfertigt sich das Mehr durch die Mehrausgaben für die landwirtschaftlichen Winterschulen im Betrage von 5000 Mark, durch höhere Zuwendungen, die aus dem Westfonds gemacht werden, mit 2509 Mark, und im übrigen in der Hauptsache durch die höheren Aufwendungen, welche für die Weinbauschulen Trier, Kreuznach und Alrweiler gemacht werden müssen, mit rund 8000 Mark.

Im übrigen weist der landwirtschaftliche Etat wenig oder gar keine Aenderungen gegen die Vorjahre auf; und es bedarf wohl nicht eines näheren Eingehens auf die einzelnen Positionen.

Die IV. Fachkommission hat den Etat einer eingehenden Prüfung unterzogen und empfiehlt die unveränderte Annahme des Etats, wie er Ihnen vorliegt.

Zu Punkt I der Einnahme „Staatszuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten“ war im vorigen Jahre von dieser Stelle aus der Antrag gestellt worden, es möge die königliche Staatsregierung ersucht werden, doch ihrerseits höhere Leistungen für die Winterschulen zu gewähren, da die vom Staate gegebenen Leistungen zu den Aufwendungen, welche die Provinz macht, in gar keinem Verhältnis ständen. Wie Sie aus dem Etat ersehen, wendet jetzt die Provinz rund 92 000 Mark auf, wogegen der Staat nur 12 000 Mark aufwendet. Dieser Antrag, welcher von dem vorjährigen Provinziallandtag an die Staatsregierung gestellt und von der Landwirtschaftskammer unterstützt worden ist, hat insofern einen gewissen Erfolg gehabt, als die königliche Staatsregierung den Zuschuß der Landwirtschaftskammer gegenüber um 5750 Mark erhöht und im übrigen sich bereit erklärt hat, für jede neu zu gründende Winterschule die Summe von 1250 Mark demnächst zu bewilligen. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Bereitwilligkeit der Staatsregierung für die Förderung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens derartige Mittel aufzuwenden, als durchaus dankenswert anerkannt werden muß, daß aber leider eine Entlastung durch diese Zuwendungen der Provinz gegenüber nicht stattgefunden hat, und es wurde in der Kommission deshalb auch dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß sich die Staatsregierung ihrerseits nicht zu weiteren Aufwendungen hat bestimmen lassen. Es wurde aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß wahrscheinlich mit der Zeit eine Erhöhung auch dieses Staatsfonds wohl eintreten dürfte, und deshalb von besonderen Anträgen in der Kommission abgesehen.

Da im übrigen die einzelnen Titel der Einnahmen und Ausgaben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß geben, so möchte ich den Antrag der IV. Fachkommission dem hohen Hause unterbreiten:

„Der Provinziallandtag möge den Haushaltsplan für die landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Haushaltspläne für die Weinbauschulen Trier, Kreuznach und Alrweiler unverändert annehmen.“

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung. — Es meldet sich niemand zum Wort. Dann schließe ich dieselbe und darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das hohe Haus dem Antrage seiner IV. Fachkommission beigetreten ist.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen vorschlagen, hier jetzt die Tagung zu beenden und die übrigen Gegenstände der Tagesordnung auf die morgige Sitzung übergehen zu lassen. (Zustimmung.)

Wenn dagegen kein Bedenken in der Versammlung besteht — und das scheint nicht der Fall zu sein — dann werde ich für morgen folgende Gegenstände zur Verhandlung vorschlagen: Eingänge, dann eventuell Rest der heutigen Tagesordnung, ferner

Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9 in Düsseldorf.

Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Bonn.

Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Johannisthal.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung der Anstellungsverhältnisse der Aerzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung eines zur Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörigen Grundstückes.

Petitionen des deutschen Verbandes der Krankenpfleger und -pflegerinnen.

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege.

Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz.

Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds.

Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier.

Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten zur Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz.

Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer weiteren (dritten) Anleihe für Hochbauten.

Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen.

Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Krawinkel auf Gewährung höherer Mittel für die Herstellung und Unterhaltung von chaussierten Wegen, zur Uebernahme solcher durch die Provinzialverwaltung und zum Kreis- und Gemeindewegebau.

Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die im Jahre 1906 erfolgte Bewilligung von Beihilfen zu Armen- und Begezweden gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung.